Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8099**

18. Wahlperiode 13.04.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7482, 18/7826, 18/7918 Nr. 3 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte
(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)

A. Problem

Im Nachgang der Finanzkrise hat der europäische Gesetzgeber auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und des Anlegerschutzes ergriffen.

Die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/6/EG, 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG vom 16. April 2014 lösen die bisherige Marktmissbrauchs-Richtlinie 2003/6/EG ab. Sie sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ist am 17. September 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP) ist am 29. Dezember 2014 in Kraft getreten.

Die nationale Umsetzung dieser europäischen Rechtsetzungsakte steht in Deutschland noch aus.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes werden die europäische Richtlinie 2014/57/EU sowie die Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) Nr. 1286/2014 dem Prinzip der 1:1-Umsetzung folgend im deutschen Recht verankert.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu diesem Zweck insbesondere weitere Änderungen am Wertpapierhandelsgesetz, am Kreditwesengesetz, am Börsengesetz sowie am Depotgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der europäischen Rechtsakte in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch wenn Einzelpersonen Pflichten auferlegt werden, steht das Handeln dieser Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen führen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu einer Gesamtbelastung von insgesamt 2 518 185,03 Euro. Davon ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 345 000 Euro enthalten, der auf nationalen Regelungen beruht. In diesem Betrag sind Informationspflichten von rund 20 000 Euro nach § 15 WpHG enthalten.

Dieser laufende Erfüllungsaufwand besteht dabei zu einem geringen Teil aus neuen laufenden Pflichten für Unternehmen, die auf der Umsetzung von EU-Recht basieren. Der Großteil des laufenden Erfüllungsaufwandes entfällt auf die Anpassung der Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagengesetz im Bereich der Sachinvestments.

Darüber hinaus wird die Wirtschaft mit einmalig anfallenden Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro belastet, die auf der erforderlichen Einführung von Verfahren zu Meldung von Verstößen gegen die europäischen Vorgaben beruhen.

Im Rahmen des „One in, one out"-Verfahrens sind wiederkehrende Erfüllungsaufwendungen der Wirtschaft, die auf nationaler Vorgabe beruhen, in Höhe von insgesamt 343 740 Euro zu kompensieren. Eine entsprechende Entlastung erfolgt gegenwärtig mit dem verbleibenden Entlastungsbetrag aus dem OGAW-V-Umsetzungsgesetz in Höhe von 21 278 Euro. Die noch verbleibende Belastung von

insgesamt 322 462 Euro wird voraussichtlich mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz innerhalb der kommenden 12 Monate erfolgen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund von Informationspflichten fällt aufgrund der erweiterten Mitteilungs- und Übermittlungspflichten nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes an. Die Kosten betragen ca. 20 000 Euro (siehe oben).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene führen die neuen Regelungen insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 330 000 Euro, wobei es sich hierbei zum Großteil um wiederkehrende Aufwendungen handelt.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere mit Blick auf das Preisniveau, sind nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7482, 18/7826 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. April 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Christian Petry
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften
auf Grund europäischer Rechtsakte
(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)
– Drucksachen 18/7482, 18/7826 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte		**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte**	
(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)		**(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)**	
Vom …		Vom …	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
	Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht
Artikel 1	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 1	unverändert
Artikel 2	Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 2	unverändert
Artikel 3	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 3	unverändert
Artikel 4	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 4	unverändert
Artikel 5	Änderung des Börsengesetzes	Artikel 5	unverändert
Artikel 6	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 6	unverändert
Artikel 7	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 7	unverändert
Artikel 8	Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 8	unverändert
Artikel 9	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 9	unverändert
Artikel 10	Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Artikel 10	unverändert
Artikel 11	Weitere Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Artikel 11	unverändert
Artikel 12	Änderung des Depotgesetzes	Artikel 12	unverändert
Artikel 13	Änderung der Gewerbeordnung	Artikel 13	unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 14 Änderung des Kleinanlegerschutzgesetzes	Artikel 14 u n v e r ä n d e r t
Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Artikel 15 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 16 Folgeänderungen
Artikel *16* Inkrafttreten	Artikel **17** u n v e r ä n d e r t
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom *20. November 2015* (BGBl. I S. *2029*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom **31**. **März 2016** (BGBl. I S. **518**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Der Angabe zu § 4 wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Marktmissbrauchsüberwachung“.	
c) Die Angaben zu den §§ 12 bis 15b werden wie folgt gefasst:	c) Die Angaben zu den §§ 12 bis 15b werden wie folgt gefasst:
„§ 12 Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren, Emissionsberechtigungen und ausländische Zahlungsmittel	„§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 (weggefallen)	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 (weggefallen)	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften *von Führungskräften an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt*	§ 15 Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften**; Rechtsverordnung**
§ 15a (weggefallen)	§ 15a u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 15b (weggefallen)“.	§ 15b u n v e r ä n d e r t
d) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 16b (weggefallen)“.	
e) Die Angabe nach § 17 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4	
OTC-Derivate und Transaktionsregister“.	
f) Nach § 20 wird die Angabe „Abschnitt 4 Überwachung des Verbots der Marktmanipulation“ gestrichen.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Die Angabe zu § 20a wird wie folgt gefasst:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 20a (weggefallen)“.	
h) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:	h) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:
„§ 34b Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen“.	„§ 34b Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen**; Rechtsverordnung**“.
i) Nach der Angabe zu § 40c wird die folgende Angabe eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ 40d Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“.	
j) Folgende Angabe wird angefügt:	j) u n v e r ä n d e r t
„§ 50 Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014“.	
2. § 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1	„§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen insbesondere in Bezug auf	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,	
2. das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,	
4. die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten von Unternehmen, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen,	
5. die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie	
6. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich	
a) der Vorschriften dieses Gesetzes,	
b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57; L 267 vom 6.9.2014, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1; L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
c) der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
d) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1515 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 63) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,	
f) der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.	
(2) Die Vorschriften des Abschnitts 3 sowie die §§ 34b und 34c sind auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente betreffen, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder dem Freiverkehr gehandelt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 5, 5a und 11 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, soweit es sich nicht um Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt.“	(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 5, 5a und 11 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs**. Für Abschnitt 5 gilt dies nur**, soweit es sich nicht um Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2c werden die folgenden Absätze 2d und 2e eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(2d) Waren-Spot-Kontrakt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.	
(2e) Referenzwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kurs, Index oder Wert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „34b bis 36b dieses Gesetzes sowie“ die Wörter „des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und“ eingefügt.
	c) Absatz 3a Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. das Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Anlageempfehlung),“.
b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:	**d**) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) MTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,	„(7a) MTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,
1. die ihren Sitz im Inland haben und	1. die ihren Sitz im Inland haben und **die für ihre Finanzinstrumente**
a) *deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung* zum Handel *in* einem multilateralen Handelssystem im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum *zugelassen* oder *in den Freiverkehr einbezogen sind oder*	a) **eine Zulassung** zum Handel **auf** einem multilateralen Handelssystem im Inland oder **in** einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem **anderen** Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
b) *für deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung eine Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder* die Einbeziehung in den Freiverkehr *beantragt wurde,*	b) die Einbeziehung in den Freiverkehr
wenn diese Finanzinstrumente nur *in* multilateralen Handelssystemen oder im Freiverkehr gehandelt werden, mit	**beantragt oder genehmigt haben,** wenn diese Finanzinstrumente nur **auf** multilateralen Handelssystemen oder

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder	im Freiverkehr gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem **anderen** Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder
2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und	2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und **die für ihre Finanzinstrumente**
a) *deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung* zum Handel *in* einem multilateralen Handelssystem im Inland *zugelassen* oder *in den Freiverkehr einbezogen sind oder*	a) **eine Zulassung** zum Handel **auf** einem multilateralen Handelssystem im Inland oder
b) *für deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung eine Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland oder* die Einbeziehung in den Freiverkehr *beantragt wurde,*	b) die Einbeziehung in den Freiverkehr
wenn diese Finanzinstrumente nur *in* multilateralen Handelssystemen im Inland oder im Freiverkehr gehandelt werden.“	**beantragt oder genehmigt haben,** wenn diese Finanzinstrumente nur **auf** multilateralen Handelssystemen im Inland oder im Freiverkehr gehandelt werden.“
4. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 7 wird *wie folgt* geändert*:*	a) **In** Nummer 7 wird **im Wortlaut nach Buchstabe e nach den Wörtern „noch fortbesteht“ ein Komma eingefügt und werden nach den Wörtern „des Kapitalanlagegesetzbuchs hat,“ die Wörter „oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186)** geändert **worden ist, oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38) geändert worden ist, hat," und nach den Wörtern „die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen," die Wörter „mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen," eingefügt.
aa) In Buchstabe e werden die Wörter „Anbietern oder" gestrichen.	**aa) entfällt**
bb) Im Wortlaut nach Buchstabe e wird nach den Wörtern „noch fortbesteht" ein Komma eingefügt und werden nach den Wörtern „des Kapitalanlagegesetzbuchs hat" die Wörter „oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38) geändert worden ist, hat" und	**bb) entfällt**

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
nach den Wörtern „die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen," die Wörter „mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen," eingefügt.	
b) In Nummer 13 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgende Nummer 15 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„15. Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, soweit sie die in den Abschnitten A und B des Anhangs dieser Verordnung genannten Dienstleistungen erbringen."	
5. § 4 wird wie folgt geändert:	5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung" angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 2 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen."	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „erforderlich ist" durch die Wörter „oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zur Prüfung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 4b vorliegen" ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3k eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(3b) Die Bundesanstalt ist unbeschadet des § 3 Absatz 5 des Börsengesetzes zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.	
(3c) Die Bundesanstalt kann von einem Telekommunikationsbetreiber die Herausgabe von in dessen Besitz befindlichen bereits existierenden Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen hat, soweit	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.	
(3d) Die Bundesanstalt kann von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Herausgabe von in deren Besitz befindlichen, bereits existierenden	
1. Aufzeichnungen von Telefongesprächen,	
2. elektronischen Mitteilungen oder	
3. Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes	
verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.	
(3e) Die Bundesanstalt kann von Börsen und Betreibern von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, verlangen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlichen Daten in standardisierter und elektronischer Form übermittelt werden.	
(3f) Die Bundesanstalt kann von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätig sind, Auskünfte und die Meldung von Geschäften in Warenderivaten verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Bezug auf	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Warenderivate erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ferner der direkte Zugriff auf die Handelssysteme von Händlern zu gewähren. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 in standardisierter Form verlangen.	
(3g) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der nach den Absätzen 3e und 3f Satz 1 zu übermittelnden Mitteilungen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.	
(3h) Im Falle eines Verstoßes gegen	
1. Vorschriften des Abschnitts 3 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,	
2. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, insbesondere gegen deren Artikel 4 und 14 bis 21, sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder	
3. eine sich auf eine der in Nummer 1 oder 2 genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt	
kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen.	
(3i) Die Bundesanstalt kann einer natürlichen Person, die für einen Verstoß gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 und 11 sowie Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder gegen eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
untersagen, Geschäfte für eigene Rechnung in den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Finanzinstrumenten und Produkten zu tätigen.	
(3j) Die Bundesanstalt kann einer Person, die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen, wenn diese Person vorsätzlich gegen eine der in Absatz 3h genannten Vorschriften verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.	
(3k) Die Bundesanstalt kann bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 3h genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen. § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“	
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(4a) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume betreten, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(4b) Die Bundesanstalt kann die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“	
	f) In Absatz 8 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 4b“ ersetzt und werden die Wörter „ein Verbot nach § 14 oder nach § 20a“ durch die Wörter „ein Verbot nach Artikel 14 oder nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
6. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	6. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Insbesondere kann die Bundesanstalt vorübergehend	„Insbesondere kann die Bundesanstalt vorübergehend
1. den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen, insbesondere ein Verbot des Erwerbs von Rechten aus Währungsderivaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d oder e anordnen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Devisenpreis des Euro ableitet, soweit zu erwarten ist, dass der Marktwert dieser Rechte bei einem Kursrückgang des Euro steigt, und wenn der Erwerb der Rechte nicht der Absicherung eigener bestehender oder erwarteter Währungsrisiken dient, wobei das Verbot auch auf den rechtsgeschäftlichen Eintritt in solche Geschäfte erstreckt werden kann,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Aussetzung des Handels mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. anordnen, dass Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes, *andere Märkte,* an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, oder *systematische Internalisierer* schließen oder geschlossen bleiben.“	3. anordnen, dass Märkte, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, **mit Ausnahme von** Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes, schließen oder geschlossen bleiben oder **die Tätigkeit der systematischen Internalisierung eingestellt wird**.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. Nach § 4b Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	
8. *In* § 6 *Absatz 1 Satz 1* wird *die Angabe „§ 14“ durch die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ und die Angabe „§ 20a“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.*	8. § 6 wird **wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ und die Angabe „§ 20a“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Verbot oder Gebot nach § 14, § 20a dieses Gesetzes oder“ sowie die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1),“ gestrichen.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden **nach den Wörtern „dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente“ ein Komma und** die Wörter **„für die die Bundesanstalt die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ist,“ eingefügt und werden die Wörter** „ein Verbot oder Gebot nach § 14, § 20a dieses Gesetzes oder“ sowie die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1),“ gestrichen.
b) Absatz 2 *Satz* 3 *wird* aufgehoben.	b) **In** Absatz 2 **werden die Sätze 1 und** 3 aufgehoben.
	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über
	1. die Form und den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 und
	2. die Art und Weise der Übermittlung einer Mitteilung nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
10. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	10. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Marktmissbrauchsüberwachung“.	
11. § 12 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„§ 12	
Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren, Emissionsberechtigungen und ausländische Zahlungsmittel	
Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt entsprechend für	
1. Waren im Sinne des § 2 Absatz 2c,	
2. Emissionsberechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und	
3. ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,	
die an einer inländischen Börse oder einem vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden.“	
12. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.	12. u n v e r ä n d e r t
13. § 15 wird wie folgt gefasst:	13. § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15	„§ 15
Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften *von Führungskräften an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt*	Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften**; Rechtsverordnung**
(1) Ein Inlandsemittent oder ein MTF-Emittent, der gemäß Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet	(1) Ein Inlandsemittent oder ein MTF-Emittent, der gemäß Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
ist, Insiderinformationen zu veröffentlichen, hat diese *unverzüglich, jedoch nicht* vor ihrer Veröffentlichung*, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln sowie* der Bundesanstalt und den Geschäftsführungen der Handelsplätze, an denen *ihre* Finanzinstrumente zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, mitzuteilen.	ist, Insiderinformationen zu veröffentlichen, hat diese vor ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt und den Geschäftsführungen der Handelsplätze, an denen **seine** Finanzinstrumente zum Handel zugelassen oder **in den Handel** einbezogen sind, mitzuteilen **sowie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln**.
(2) Ein Inlandsemittent oder ein MTF-Emittent, der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet ist, Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften zu veröffentlichen, hat diese Informationen unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln sowie die Veröffentlichung der Bundesanstalt mitzuteilen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 oder nach Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, so ist er einem anderen nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über
	1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form einer Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2,
	2. die Bedingungen, die ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfüllen muss, um die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben,
	3. die Art und Weise der Übermittlung einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
	4. die Art und Weise der Übermittlung einer Insiderliste nach Artikel 18 Absatz 1

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und
	5. die Art und Weise der Übermittlung einer Meldung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
14. Die §§ 15a und 15b werden aufgehoben.	14. u n v e r ä n d e r t
15. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „Insiderpapiere im Sinne des § 12“ durch die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des *§* 1 Absatz *3*“ ersetzt.	15. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „Insiderpapiere im Sinne des § 12“ durch die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des **Artikels 2 Absatz** 1 **Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Handlungen oder Geschäfte im Sinne des Artikels 2** Absatz **1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014**“ ersetzt.
16. *In* § 16a *Absatz 2 Satz 1 und 3* wird *jeweils das Wort „Insiderpapieren“ durch die Wörter „Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 3“ ersetzt.*	16. § 16a wird **wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Geschäfte in Insiderpapieren“ durch die Wörter „Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Handlungen und Geschäfte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
17. § 16b wird aufgehoben.	17. u n v e r ä n d e r t
18. Abschnitt 3b wird Abschnitt 4.	18. u n v e r ä n d e r t
19. § 18 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:	
„(2) Eine inländische finanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat, wenn sie eine Garantie im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 vom 13. Februar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Regulierungsstandards in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Kontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung von Vorschriften und Pflichten (ABl. L 85 vom 21.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt oder erweitert, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vertragsgestaltung und Kontrollen, sicherzustellen, dass die an garantierten OTC-Derivatekontrakten beteiligten, in einem Drittstaat ansässigen Einrichtungen nicht gegen auf diese garantierten OTC-Derivatekontrakte anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstoßen.	
(3) Inländische Clearingmitglieder im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie Handelsplätze im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dürfen Clearingdienste einer in einem Drittstaat ansässigen zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nur nutzen, wenn diese von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde anerkannt wurde.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.	
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „Absätzen 2 und 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 4 und 6“ ersetzt.	
20. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	20. u n v e r ä n d e r t
„(1) Kapitalgesellschaften, die weder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs noch finanzielle Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder	
1. OTC-Derivate im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als 100 Millionen Euro oder	
2. mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	
eingegangen sind, haben durch einen geeigneten Prüfer innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und bescheinigen zu lassen, dass sie über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 3, Artikel 10 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nach § 19 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes sicherstellen. Für die Zwecke der Berechnung der Schwelle nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind solche Geschäfte nicht zu berücksichtigen, die als gruppeninterne Geschäfte der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen oder von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit sind. Die Pflichten nach Satz 1 gelten nicht für solche Unternehmen, die den Prüfungspflichten nach § 35 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder den Prüfungspflichten nach § 29 des Kreditwesengesetzes unterliegen.“	
21. Nach § 20 wird die Angabe „Abschnitt 4 Überwachung des Verbots der Marktmanipulation“ gestrichen.	21. unverändert
22. § 20a wird aufgehoben.	22. unverändert
23. Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	23. unverändert
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 1a, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.“	
24. Dem § 25 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	24. unverändert
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
25. Dem § 25a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	25. u n v e r ä n d e r t
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind.“	
26. § 26 Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	26. u n v e r ä n d e r t
„1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten und	
2. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang, die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Mitteilung nach Absatz 2 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten.“	
27. In § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Ausgabe“ die Wörter „Ankündigung der“ eingefügt.	27. u n v e r ä n d e r t
	28. § 31 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie des § 34b Abs. 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34b Abs. 8“ durch die Wörter „sowie des § 34b Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34b Absatz 3“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird das Wort „Finanzanalyse“ durch die Wörter „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ sowie jeweils das Wort „Finanzanalysen“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.
	29. § 31f wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der §§ 14 und 20a“ durch die Wörter „der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann von einem Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf dessen Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.“
	c) In Absatz 3 werden die Wörter „gegen § 14 oder § 20a“ durch die Wörter „gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
28. § 33b wird wie folgt geändert:	**30.** § 33b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15a Abs. 3 Satz 1 in enger Beziehung stehen“ durch die Wörter „Artikels 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eng verbunden sind“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Insiderinformationen nach § 13“ durch die Wörter „Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	bb) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 14“ durch die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Artikel 14 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	**c)** u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zu Finanzinstrumenten“, die Wörter „auf die sich die Finanzanalysen beziehen“ durch die Wörter „auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen“ und die Wörter „Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“ und die Wörter „auf die sich die Finanzanalysen beziehen“ durch die Wörter „auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen“ ersetzt.	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	**d**) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach den Wörtern „die von einem Dritten erstellte“ wird das Wort „Finanzanalysen“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird das Wort „Finanzanalyse“ durch die Wörter „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 Buchstabe a, b und c wird jeweils das Wort „Finanzanalyse“ durch die Wörter „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ ersetzt.	
29. Die §§ 34b und 34c werden wie folgt gefasst:	**31**. Die §§ 34b und 34c werden wie folgt gefasst:
„§ 34b	„§ 34b
Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen	Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen**; Rechtsverordnung**
Unternehmen, die Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstellen oder *weitergeben*, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 möglichst gering sind. Sie	**(1)** Unternehmen, die Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstellen oder **verbreiten**, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 möglichst gering sind. Sie

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, gilt Satz 1 auch in Bezug auf Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 2b, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fallen, oder deren Emittenten. Satz 3 ist nicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 33b Absatz 6 anwendbar.	müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, gilt Satz 1 auch in Bezug auf Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 2b, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fallen, oder deren Emittenten. Satz 3 ist nicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 33b Absatz 6 anwendbar.
	(2) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 35 gelten hinsichtlich der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Pflichten und der Pflichten, die sich aus Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit einem auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Rechtsakt ergeben, entsprechend. § 36 gilt entsprechend, wenn die Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt oder verbreitet wird.
	(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die angemessene Organisation nach Absatz 1 Satz 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.
§ 34c	§ 34c
Anzeigepflicht	u n v e r ä n d e r t
Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU)	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nr. 596/2014 oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind der Bundesanstalt innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.“	
30. § 36 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**32.** u n v e r ä n d e r t
„Unbeschadet des § 35 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Meldepflichten nach § 9, die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie die Pflichten eingehalten werden, die sich aus den Artikeln 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergeben.“	
	33. In § 36a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „34b Abs. 5“ durch die Angabe „34b Absatz 1“ ersetzt.
31. In § 37c Absatz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.	**34.** u n v e r ä n d e r t
32. § 38 wird wie folgt gefasst:	**35.** § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38	„§ 38
Strafvorschriften	Strafvorschriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **eine in**
1. *eine in* § 39 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3c *bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht,*	1. § 39 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3c **oder**
2. *eine in* § 39 Absatz 3d Nummer 2 *Buchstabe a oder c bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht oder*	2. § 39 Absatz 3d Nummer 2
3. eine in § 39 Absatz 3d Nummer 2 Buchstabe b bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch für sich oder einen anderen	**3. entfällt**

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt	
und *durch eine in Nummer 1, 2 oder 3 genannte Handlung* einwirkt auf	**bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht** und **dadurch** einwirkt auf
a) den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,	a) unverändert
b) den Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,	b) unverändert
c) den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder	c) unverändert
d) die Berechnung eines Referenzwertes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	d) unverändert
(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 (ABl. L 56 vom 26.2.2014, S. 11) geändert worden ist, verstößt, indem er	(2) unverändert

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder	
2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,	
a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insiderinformation weitergibt oder	
b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.	
(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) verstößt, indem er	(3) u n v e r ä n d e r t
1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,	
2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu anstiftet oder	
3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 *und 3* sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.	(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.
(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 *oder 3*	(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“	(6) unverändert
33. § 39 wird wie folgt geändert:	**36**. § 39 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § *12* Absatz *3* Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,	„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § **4** Absatz **3f** Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 15 Absatz 1 *Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,* oder *entgegen § 15* Absatz 2 *Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,* eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.	2. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a *und 2b* eingefügt:	bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a **bis 2c** eingefügt:
„2a. entgegen § 15 Absatz 1 *Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,* eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	„2a. entgegen § 15 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2b. entgegen § 15 Absatz 2 *Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3,* eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,*“.*	2b. entgegen § 15 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
	2c. entgegen § 18 Absatz 3 Clearingdienste nutzt,“.
cc) In Nummer *6* wird *der Punkt* am Ende durch *ein Komma* ersetzt.	cc) In Nummer **3** wird **das Komma** am Ende durch **das Wort „oder“** ersetzt.
dd) *Folgende* Nummer *7* wird *angefügt:*	dd) **In** Nummer **4** wird **das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.**
„7. entgegen § 18 Absatz 3 Clearingdienste nutzt.“	**7. entfällt**
	ee) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 15a Absatz 4 Satz 1“ gestrichen.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
aa) *In* Nummer 2 *werden die Buchstaben d* und *e aufgehoben.*	**bb**) **Die** Nummer 2 **wird den Nummern 2a** und **2b vorangestellt und wie folgt geändert:**
	aaa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
	bbb) In Buchstabe i werden die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	**cc**) u n v e r ä n d e r t
„3. entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Information verbreitet, eine dort genannte Angabe übermittelt oder dort genannte Daten bereitstellt,“.	
cc) Nummer 4 wird aufgehoben.	**dd**) u n v e r ä n d e r t
dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	**ee**) u n v e r ä n d e r t
aaa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.	
bbb) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „§ 26 Abs. 1 Satz 1, auch“ die Wörter „in Verbindung mit Satz 2, jeweils“ gestrichen.	
ccc) Folgender Buchstabe d wird eingefügt:	
„d) § 26 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 3,“.	
ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.	
eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.	
ee) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.	**ff**) u n v e r ä n d e r t
ff) Nummer 11 wird aufgehoben.	**gg**) u n v e r ä n d e r t
	hh) In Nummer 11a werden die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 2“ durch die

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
c) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:	c) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:
„(3b) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 38 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.	u n v e r ä n d e r t
(3c) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b *oder Absatz 2 Buchstabe a, b oder c* der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht.	(3c) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht.
(3d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	(3d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen Artikel 15 *in Verbindung mit*	2. entgegen Artikel 15 **eine Marktmanipulation begeht,**
a) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Absatz 2 Buchstabe a, b oder c ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht,	**a) entfällt**
b) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c eine Information verbreitet oder	**b) entfällt**
c) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d eine dort genannte Angabe übermittelt oder dort genannte Daten bereitstellt,	**c) entfällt**
3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,	3. u n v e r ä n d e r t
4. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
5. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,	5. u n v e r ä n d e r t
6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,	6. u n v e r ä n d e r t
7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,	7. u n v e r ä n d e r t
8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,	8. u n v e r ä n d e r t
9. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang auf der betreffenden Website anzeigt,	9. u n v e r ä n d e r t
10. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,	10. u n v e r ä n d e r t
11. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	11. u n v e r ä n d e r t
12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,	13. unverändert
14. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	14. unverändert
15. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,	15. unverändert
16. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	16. unverändert
17. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,	17. unverändert
18. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,	18. unverändert
19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,	19. unverändert
20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,	20. unverändert
21. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätigt oder	22. u n v e r ä n d e r t
23. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offengelegt werden.“	23. u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe c und e bis i“ durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe *a*, *b* und g bis i“ ersetzt.	d) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe c und e bis i“ durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe **c**, **d** und g bis i“ ersetzt.
e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(4a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 sowie der Absätze 3c und 3d Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf	
1. in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,	
2. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 3 bis 11 den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und	
3. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 eine Million Euro	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“	
f) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2“ die Wörter „und des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2“ eingefügt.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes *1 Nummer 5 und 6, des Absatzes* 2 Nummer *1a und* 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe e, Nummer 11a und 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 2a und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und n bis q, Nummer 2a, 16a, 17a, 17c, 17d,18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b, des Absatzes 2 Nummer *5 Buchstabe b, Nummer* 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17b, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“	„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe e, Nummer 11a und 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 2a und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und n bis q, Nummer 2a, 16a, 17a, 17c, 17d,18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b, des Absatzes 2 Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17b, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“
h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:	h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 4 und 4a in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c und Absatz *3c* Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt	„(6a) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 4 und 4a in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c und Absatz **3d** Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 4 und 4a verjährt in drei Jahren.“	auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 4 und 4a verjährt in drei Jahren.“
i) In Absatz 7 werden die Wörter „jeweils in Verbindung mit Absatz 4“ durch die Wörter „jeweils in Verbindung mit Absatz 6“ ersetzt.	i) u n v e r ä n d e r t
34. § 40a wird wie folgt geändert:	**37**. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Der Bundesanstalt sind die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Das Gericht teilt der Bundesanstalt in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 38 betrifft, den Termin der Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.“	
35. Nach § 40c wird folgender § 40d eingefügt:	**38**. u n v e r ä n d e r t
„§ 40d	
Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014	
(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen nach den Artikeln 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassen wurden, unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, auf ihrer Internetseite bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Ermittlungsmaßnahmen.	
(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so	
1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,	
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder	
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass	
a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder	
b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.	
Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Identität oder der personenbezogenen Daten nachholen, wenn die Gründe für die anonymisierte Bekanntmachung entfallen sind.	
(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Bundesanstalt einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Bundesanstalt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.	
(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
36. § 41 wird wie folgt geändert:	**39**. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4d wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25a Absatz 1“ die Wörter „in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ und nach der Angabe „§ 25a Absatz 4“ ein Komma und die Wörter „jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ eingefügt .	
cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 21, 22 und 25“ ein Komma und die Wörter „jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:	
„(4g) Wer an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für die §§ 21, 25 oder 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 1 Absatz 8 mit Wirkung zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum … [einsetzen: drei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] nach Maßgabe der §§ 21, 25 und 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.“	
37. Folgender § 50 wird angefügt:	**40**. Folgender § 50 wird angefügt:
„§ 50	„§ 50
Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014	Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014
Bis zum 3. Januar 2017 ist für die Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit folgender Maßgabe anwendbar:	**§ 39 Absatz 3d Nummer 1 in der ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist bis zu dem Tag, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38), die durch die Verordnung (EU) 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, nach ihrem Artikel 93 angewendet wird, nicht anzuwenden. Bis zu dem Tag, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU nach ihrem Artikel 93 angewendet wird, ist für die Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit folgender Maßgabe anwendbar:
1. Handelsplatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 dieser Verordnung ist ein geregelter Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;	1. u n v e r ä n d e r t
2. algorithmischer Handel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 18 dieser Verordnung ist der Handel mit Finanzinstrumenten in der Weise, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, ohne dass es sich um ein System handelt, das nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen oder zur Bestätigung von Aufträgen verwendet wird;	2. u n v e r ä n d e r t
3. Hochfrequenzhandel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 33 dieser Verordnung ist eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.“	3. Hochfrequenzhandel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 33 dieser Verordnung ist eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.
	Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU nach ihrem Artikel 93 angewendet wird, im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 2	**Artikel 2**
Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	**Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:	
„g) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung.“	
2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(12) PRIP im Sinne dieses Gesetzes ist ein Produkt im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.	
(13) PRIIP im Sinne dieses Gesetzes ist ein Produkt im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.“	
	3. In § 2a Absatz 1 Nummer 7 werden im Wortlaut nach Buchstabe e nach den Wörtern „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ein Komma und die Wörter „die erstmals öffentlich angeboten werden,“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 3k wird folgender Absatz 3l eingefügt:	
„(3l) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Vorbehaltlich des § 47 des Kreditwesengesetzes kann die Bundesanstalt hierzu gegenüber jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über ein PRIIP berät, es verkauft oder Hersteller von PRIIP ist, Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Verbote und Gebote geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie	
1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,	
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,	
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und	
4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.	
Vorbehaltlich von § 34d Absatz 8 Nummer 5, § 34e Absatz 2 und § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Gewerbeordnung, jeweils in Verbindung mit einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung, von § 5 Absatz 6a	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Kapitalanlagegesetzbuchs, § 308a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 47 des Kreditwesengesetzes stehen der Bundesanstalt die in Satz 2 genannten Befugnisse auch gegenüber sonstigen Personen oder Personenvereinigungen zu, die über ein PRIIP beraten, es verkaufen oder Hersteller von PRIIP sind.“	
4. § 31 Absatz 3a wird wie folgt geändert:	**5.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrumente“ die Wörter „, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss,“ eingefügt.	
b) In Satz 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:	
„2a. bei Anteilen oder Aktien an Spezial-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft solche gemäß § 307 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt hat,“.	
5. § 39 wird wie folgt geändert:	**6.** § 39 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3d wird folgender Absatz 3e eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(3e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen	
a) Artikel 5 Absatz 1,	
b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,	
c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,	
d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3	

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,	
2.	entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,	
3.	entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	
4.	entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,	
5.	entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
6.	entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,	
7.	entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,	
8.	entgegen	
	a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder	
	b) Artikel 14	
	ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt oder	
9.	entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,	
10.	entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“	
b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:	b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:
„(4b) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3e *gegenüber einer natürlichen Person* mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro *und gegenüber* einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung *mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Über* Satz 1 hinaus *kann gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung* eine höhere Geldbuße *in Höhe* von *bis zu* 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, *verhängt werden*. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“	„(4b) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3e mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro **geahndet werden. Gegenüber** einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung **kann über** Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße **verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge** von **fünf Millionen Euro und** 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, **nicht überschreiten**. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“
c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2“ die Wörter „sowie des Absatzes 4b Satz 2“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 6a wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „die in den Absätzen 4 und 4a“ durch die Wörter „die in den Absätzen 4 bis 4b“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 4 und 4a“ durch die Wörter „nach den Absätzen 4 bis 4b“ ersetzt.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Kreditwesengesetzes	**Änderung des Kreditwesengesetzes**
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel *14* des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel **12** des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Bundestagsdrucksache 18/5922] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Bundestagsdrucksache 18/5922] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 36a Tätigkeitsverbot für natürliche Personen“.	
b) Nach der Angabe zu § 53o werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 53p Anordnungsbefugnis für die Aufsicht nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	
§ 53q Eigentumsrechte an Zentralverwahrern“.	
c) Nach der Angabe zu § 60b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 60c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014“.	
d) Nach der Angabe zu § 64u wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 64v Übergangsvorschriften zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. die Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne des Absatzes 6,“.	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Ein Zentralverwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. *In* § 1a Absatz 1 *Satz 1* wird *werden die Wörter „Absatz 8a, 9, 9a, 9b und 9c“ durch die Wörter „Absatz 8a, 9, 9a bis 9c, 9e und 9f“ ersetzt.*	3. § 1a Absatz 1 wird **wie folgt gefasst:**
	„(1) Für Kreditinstitute, die keine
	1. CRR-Institute,
	2. Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben,
	3. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung
	sind, gelten vorbehaltlich des § 2 Absatz 8a, 9 bis 9c und 9f die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:	4. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e werden die Wörter „Anbietern oder“ gestrichen.	**a) entfällt**
b) In Absatz 9a Satz 1 werden die Wörter „36 Absatz 3 Satz 1 und 2, die §§ 45 und 45b“ durch die Wörter „36 Absatz 3 und die §§ 45 bis 45b“ ersetzt.	**a**) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 9d werden die folgenden Absätze 9e und 9f eingefügt:	**b**) Nach Absatz 9d werden die folgenden Absätze 9e und 9f eingefügt:
„(9e) Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben, sind die §§ *1a,* 2c, 6b Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, die §§ 10, 10c bis *10i, 11, 13 bis* 18, 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, Absatz 1b, die §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, die §§ 25a bis 25e, 33 bis 33b, 36 Absatz 3, die §§ 45	„(9e) Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben, sind die §§ 2c, 6b Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, die §§ 10, 10c bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, Absatz 1b, die §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, die §§ 25a bis 25e, 33 bis 33b, 36 Absatz 3, die

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
bis 45b, 53 und 53a dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.	§§ 45 bis 45b, 53 und 53a dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.
(9f) Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben sowie weitere Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, sind die §§ 2c, 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 25c Absatz 1, § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 4a und § 35 nicht anzuwenden.“	(9f) u n v e r ä n d e r t
5. In § 6 Absatz 1c werden die Wörter „im Sinne des Artikels“ durch die Wörter „im Sinne der Artikel 11,“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
	6. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „8 oder 9a“ durch die Angabe „8, 9a oder 9e“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „4 Absatz 1 Nummer 71“ durch die Angabe „72“ ersetzt.	**7**. u n v e r ä n d e r t
7. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ eingefügt.	**8**. u n v e r ä n d e r t
8. In § 25c Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	**9**. u n v e r ä n d e r t
9. § 29 wird wie folgt geändert:	**10**. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:	
„f) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie von der Europäischen Kommission erlassener darauf basierender technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
„(1b) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Zentralverwahrers ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach den Artikeln 6, 7, 26 bis 53, 54 Absatz 3 und nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie nach den gemäß diesen Artikeln von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards eingehalten sind. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Kreditinstituts, das von einem Zentralverwahrer nach Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dazu benannt wurde, bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, ist zudem zu prüfen, ob die Anforderungen nach Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie nach den gemäß diesen Artikeln von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards eingehalten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den verkürzten Abschluss eines Zentralverwahrers, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„Bei Zentralverwahrern ist auch besonders zu prüfen, ob die Bestimmungen des Depotgesetzes sowie der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes eingehalten werden.“	
bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.	
10. In § 32 werden nach Absatz 1b die folgenden Absätze 1c bis 1e eingefügt:	**11.** u n v e r ä n d e r t
„(1c) Zentralverwahrer, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, benötigen für das Erbringen von Kerndienstleistungen im Sinne des Abschnitts A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und von nichtbankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts B des Anhangs zur Ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie für das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, keine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, soweit das Betreiben dieser Bankgeschäfte oder das Erbringen dieser Finanzdienstleistungen von der Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.	
(1d) Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 haben, benötigen für das Erbringen von bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 keine weitere Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 für das Betreiben von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen, soweit das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen von der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.	
(1e) Benannte Kreditinstitute im Sinne des Artikels 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 haben, benötigen für das Erbringen von bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 keine weitere Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 für das Betreiben von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen, soweit das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen von der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.“	
11. § 35 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	**12.** u n v e r ä n d e r t
„7. das Institut nachhaltig gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 oder Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 oder 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 oder 11 oder Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. § 36 wird wie folgt geändert:	**13.** u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
„(1b) In den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b bis d oder des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 kann die Bundesanstalt, statt die Zulassung nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Genehmigung nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu entziehen, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Die Bundesanstalt kann eine Abberufung auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 27 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nicht gegeben sind.“	
b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ eingefügt.	
13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:	**14.** u n v e r ä n d e r t
„§ 36a	
Tätigkeitsverbot für natürliche Personen	
(1) In den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 7 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Begeht eine natürliche Person im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 7 wiederholt schwere Verstöße oder verstößt sie wiederholt gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, kann ihr die Bundesanstalt	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person dauerhaft untersagen. § 36 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.	
(2) In den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b bis d oder des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren oder bei wiederholten schweren Verstößen dauerhaft eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter in dem Institut untersagen."	
14. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**15.** u n v e r ä n d e r t
„Die Bundesanstalt kann die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen, wenn	
1. ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht werden,	
2. ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen erbracht werden,	
3. ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung die Tätigkeit als Zentralverwahrer ausgeübt wird,	
4. ohne die nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Anerkennung die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Kerndienstleistungen erbracht werden oder	
5. nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben werden."	
15. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	**16.** u n v e r ä n d e r t
„Ein Unternehmen, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie andere Unternehmen, die in die Abwicklung seiner Geschäfte einbezogen sind oder einbezogen waren, haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass das Unternehmen	
1. Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung betreibt oder erbringt,	
2. die Tätigkeit als Zentralverwahrer ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung ausübt,	
3. als Zentralverwahrer die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Kerndienstleistungen ohne die nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Anerkennung erbringt oder	
4. nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt.“	
16. § 46g Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**16. entfällt**
a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
b) Nummer 3 wird aufgehoben.	
17. In § 49 wird nach der Angabe „53l“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „53n Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „der §§ 53p und 53q Absatz 2“ eingefügt.	17. u n v e r ä n d e r t
18. Nach § 53o werden die folgenden §§ 53p und 53q eingefügt:	18. u n v e r ä n d e r t
„§ 53p	
Anordnungsbefugnis für die Aufsicht nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	
Die Bundesanstalt kann unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber einem Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, gegenüber einem benannten Kreditinstitut im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, gegenüber deren übergeordneten Unternehmen sowie gegenüber Mitgliedern, deren Organe, deren Beschäftigten und anderen natürlichen oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
juristischen Personen, die deren Geschäfte tatsächlich kontrollieren oder auf die Tätigkeiten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgelagert worden sind oder die ansonsten der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 unterliegen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der darauf basierenden delegierten Rechtsakte sowie der auf Zentralverwahrer anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen.	
§ 53q	
Eigentumsrechte an Zentralverwahrern	
(1) Für die Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank über die Entscheidung, Eigentumsrechte an einem Zentralverwahrer zu übertragen, zu erwerben oder zu veräußern, der ausschließlich Dienstleistungen nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringt oder der neben solchen Dienstleistungen Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, gilt Artikel 27 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.	
(2) Die Bundesanstalt kann dem Erwerber, Veräußerer oder dem Zentralverwahrer die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn	
1. die Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung nach Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorliegen,	
2. der Erwerber, Veräußerer oder Zentralverwahrer seiner Pflicht nach Artikel 27 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur vorherigen Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder	
3. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 das Eigentumsrecht erworben oder veräußert oder der Anteil des	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Eigentumsrechts erhöht oder verringert worden ist.	
Im Falle einer Untersagung nach Satz 1 gelten § 2c Absatz 2 Satz 2 bis 9 und § 44b entsprechend.“	
19. § 56 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:	
„(4f) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen Artikel 16 Absatz 2 nichtbankartige Nebendienstleistungen erbringt,	
2. in seinem Antrag nach Artikel 17 Absatz 1 die nach Artikel 17 Absatz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem Zulassungsverfahren nach Artikel 17 wesentliche Umstände gegenüber der Bundesanstalt verschweigt,	
3. in einem Verfahren, das den Entzug der Zulassung nach Artikel 20 Absatz 1 zum Gegenstand hat, die für die Entscheidung über den Entzug der Zulassung erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem vorgenannten Verfahren wesentliche Umstände gegenüber der Bundesanstalt verschweigt,	
4. entgegen Artikel 25 Absatz 2 ohne die erforderliche Anerkennung Kerndienstleistungen erbringt,	
5. entgegen Artikel 25 Absatz 2 ohne die erforderliche Anerkennung eine Zweigniederlassung gründet,	
6. entgegen Artikel 26 Absatz 1 unzureichende Instrumente zur Überwachung von Risiken vorhält,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. entgegen Artikel 26 Absatz 2 die Verantwortlichkeiten der Beschäftigten in Schlüsselpositionen nicht oder nicht richtig festlegt,	
8. entgegen Artikel 26 Absatz 3 Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten nicht oder nicht richtig trifft,	
9. entgegen Artikel 26 Absatz 5 keine geeigneten Verfahren eingerichtet hat, durch die Beschäftigte potenzielle Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über einen dafür geschaffenen Mechanismus intern melden können,	
10. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 1 Prüfungen nicht oder nicht richtig durchführt,	
11. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 Ergebnisse von Prüfungen nicht der Bundesanstalt vorlegt,	
12. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 Prüfungsergebnisse dem Nutzerausschuss vorenthält,	
13. entgegen Artikel 27 Absatz 3 Vergütungsabreden trifft,	
14. entgegen Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a Eigentumsverhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder veröffentlicht,	
15. entgegen Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b die Bundesanstalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig über die Entscheidung, Eigentumsrechte zu übertragen, unterrichtet,	
16. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 einen dort vorgeschriebenen Nutzerausschuss nicht einrichtet,	
17. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Einfluss auf den Nutzerausschuss nimmt,	
18. entgegen Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 Regelungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
19. entgegen Artikel 28 Absatz 5 Satz 1 als Mitglied des Nutzerausschusses die Geheimhaltungspflicht verletzt,	
20. entgegen Artikel 28 Absatz 6 die Bundesanstalt oder den Nutzerausschuss nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet,	
21. entgegen Artikel 29 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,	
22. entgegen Artikel 29 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht zur Verfügung stellt,	
23. entgegen Artikel 30 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Auslagerungsvereinbarungen trifft,	
24. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,	
25. entgegen Artikel 30 Absatz 4 eine Vereinbarung zur Auslagerung von Kerndienstleistungen trifft, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,	
26. entgegen Artikel 32 Absatz 1 nicht eindeutig bestimmte und realistische Ziele aufstellt,	
27. entgegen Artikel 32 Absatz 2 nicht über transparente Vorschriften zum Umgang mit Beschwerden verfügt,	
28. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 Teilnahmekriterien nicht veröffentlicht,	
29. entgegen Artikel 33 Absatz 2 eine Beschwerde nicht innerhalb eines Monats beantwortet,	
30. entgegen Artikel 34 Absatz 1 geltende Preise und Gebühren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bekanntgibt,	
31. entgegen Artikel 34 Absatz 2 eine Preisliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,	
32. entgegen Artikel 34 Absatz 6 oder 7 Informationen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
33. entgegen Artikel 35 nicht die internationalen offenen Kommunikationsverfahren und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten verwendet,	
34. entgegen Artikel 37 Absatz 1 nicht einmal pro Geschäftstag den vollständigen Depotkontenabgleich vornimmt,	
35. entgegen Artikel 37 Absatz 3 Wertpapierkredite, Sollsalden oder die Schaffung von Wertpapieren veranlasst oder nicht verhindert,	
36. entgegen Artikel 38 Absatz 1, 2, 3 oder 4 Aufzeichnungen oder Konten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	
37. entgegen Artikel 38 Absatz 7 Wertpapiere ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung eines Kunden verwendet,	
38. entgegen Artikel 39 Absatz 2, 4, 5, 6 oder 7 ein Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem betreibt,	
39. entgegen Artikel 40 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,	
40. entgegen Artikel 41 Absatz 1 keine wirksamen und eindeutig festgelegten Regeln und Verfahren einrichtet,	
41. entgegen Artikel 41 Absatz 2 Regeln und Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,	
42. einen Vertrag abschließt, dessen Inhalt gegen Artikel 43 verstößt,	
43. entgegen Artikel 44 keine soliden Management- und Kontrollsysteme und keine soliden IT-Instrumente zur Ermittlung, Überwachung und Steuerung allgemeiner Geschäftsrisiken vorhält,	
44. entgegen Artikel 45 Absatz 1 keine IT-Instrumente, Kontrollen oder Verfahren vorhält,	
45. entgegen Artikel 45 Absatz 3 und 4 keinen vorgeschriebenen Notfallsanierungsplan erstellt oder ihn nicht oder nicht richtig an geänderte Voraussetzungen anpasst,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
46. entgegen Artikel 46 Absatz 1 finanzielle Vermögenswerte nicht bei Zentralbanken, zugelassenen Kreditinstituten oder zugelassenen Zentralverwahrern hält,	
47. entgegen Artikel 46 Absatz 2 keinen sofortigen Zugang zu seinen Vermögenswerten hat,	
48. entgegen Artikel 46 Absatz 3 seine Finanzmittel nicht ausschließlich in Geld oder hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko anlegt,	
49. entgegen Artikel 46 Absatz 5 sein Gesamtrisiko gegenüber jedem einzelnen zugelassenen Kreditinstitut oder zugelassenen Zentralverwahrer, bei dem er seine finanziellen Vermögenswerte hält, nicht innerhalb akzeptabler Konzentrationsgrenzen hält,	
50. entgegen Artikel 47 Absatz 1 die darin vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nachhaltig verletzt,	
51. entgegen Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 einen dort vorgeschriebenen Kapitalplan nicht vorhält,	
52. entgegen Artikel 47 Absatz 2 Satz 3 der Bundesanstalt die erfolgte Aktualisierung des Kapitalplans nicht, nicht vollständig oder nicht richtig mitteilt,	
53. entgegen Artikel 48 Absatz 2 eine Zentralverwahrer-Verbindung ohne eine erforderliche Genehmigung oder Anzeige einrichtet,	
54. entgegen Artikel 48 Absatz 4 die Rückübertragung von Wertpapieren veranlasst,	
55. entgegen Artikel 48 Absatz 5 geeignete Maßnahmen zur Minderung zusätzlicher Risiken nicht oder nicht richtig trifft,	
56. entgegen Artikel 48 Absatz 7 eine Zentralverwahrer-Verbindung betreibt, die keine Abwicklung „Lieferung gegen Zahlung“ ermöglicht,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
57. entgegen Artikel 49 Absatz 3 einem antragstellenden Emittenten nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen lässt,	
58. entgegen Artikel 50 einem anderen Zentralverwahrer den Zugang über eine Stand-Verbindung verwehrt,	
59. entgegen Artikel 51 Absatz 1 den Antrag eines Zentralverwahrers auf eine kundenspezifische Verbindung ablehnt,	
60. entgegen Artikel 52 Absatz 1 einem antragstellenden Zentralverwahrer nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen lässt,	
61. entgegen Artikel 52 Absatz 2 den Zugang verweigert,	
62. entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem Zentralverwahrer Transaktionsdaten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
63. entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 einer zentralen Gegenpartei oder einem Handelsplatz nicht in geeigneter Weise Zugang zu seinem Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem gewährt,	
64. entgegen Artikel 53 Absatz 2 einer antragstellenden Partei nicht binnen drei Monaten antwortet,	
65. entgegen Artikel 54 Absatz 1 bankartige Nebendienstleistungen erbringt,	
66. entgegen Artikel 54 Absatz 4 bankartige Nebendienstleistungen für einen Zentralverwahrer erbringt,	
67. in dem Antrag auf Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 1 die nach Artikel 55 Absatz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem vorgenannten Genehmigungsverfahren wesentliche Umstände verschweigt,	
68. im Verfahren zum Entzug der Genehmigung nach Artikel 57 Absatz 1 die für die Entscheidung über den Entzug der Genehmigung erforderlichen Anga-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder wesentliche Angaben verschweigt,	
69. entgegen Artikel 59 Absatz 3 dort genannte besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Kreditrisiken nicht erfüllt oder	
70. entgegen Artikel 59 Absatz 4 dort genannte besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Liquiditätsrisiken nicht erfüllt."	
b) In Absatz 6 Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 5" durch die Wörter „der Absätze 4f und 5" ersetzt.	
c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a bis 6d eingefügt:	
„(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 4f über Absatz 6 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:	
1. zwanzig Millionen Euro oder	
2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.	
(6b) Über die in den Absätzen 6 und 6a genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 4f mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.	
(6c) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 6a Nummer 2 ist	
1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.	
Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.	
(6d) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 6a in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder für Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4f verjährt in drei Jahren.“	
20. Nach § 60b wird folgender § 60c eingefügt:	20. u n v e r ä n d e r t
„§ 60c	
Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014	
(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder darauf basierende delegierte Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt.	
(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so	
1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,	
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder	
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass	
a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder	
b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.	
(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Bundesanstalt einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Bundesanstalt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.	
(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“	
21. Nach § 64u wird folgender § 64v eingefügt:	21. u n v e r ä n d e r t
„§ 64v	
Übergangsvorschriften zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz	
(1) Die Tätigkeit als Zentralverwahrer kann auf Grund einer Erlaubnis für das Depotgeschäft	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 fortgeführt werden. § 2 Absatz 9e und 9f sowie § 29 Absatz 1b sind bis dahin nicht anzuwenden.	
(2) Ein Zentralverwahrer, der am … [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 besitzt, kann die Erbringung von dadurch erlaubten Bankdienstleistungen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 fortführen. § 2 Absatz 9e und 9f sowie § 29 Absatz 1b sind bis dahin nicht anzuwenden.“	
Artikel 4	**Artikel 4**
Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	**Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes**
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 47 Anordnungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“.	
	2. In § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 werden im Wortlaut nach Buchstabe e nach den Wörtern „oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ein Komma und die Wörter „die erstmals öffentlich angeboten werden,“ eingefügt.
2. In § 6 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:	**3.** u n v e r ä n d e r t
„(1d) Die Bundesanstalt ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung für Institute, die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
PRIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 dieser Verordnung herstellen, verkaufen oder über diese beraten, sofern es sich bei diesen PRIP zugleich um strukturierte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt.“	
3. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ durch die Wörter „, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.	**4.** u n v e r ä n d e r t
4. § 47 wird wie folgt gefasst:	**5.** u n v e r ä n d e r t
„§ 47	
Anordnungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014	
Verstößt ein Institut, das über ein PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder das Hersteller von PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, gegen die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1, der Artikel 6, 7, 8 Absatz 1 bis 3, der Artikel 9, 10 Absatz 1, von Artikel 13 Absatz 1, 3 oder 4, der Artikel 14 oder 19 dieser Verordnung sowie der auf Grundlage der Artikel 8, 10 und 13 dieser Verordnung erlassenen technischen Regulierungsstandards, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anforderungen eingehalten werden und um eine nicht den Grundsätzen der Verordnung entsprechende Information der Privatanleger zu verhindern. Die Bundesanstalt kann insbesondere	
1. die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,	
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,	
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zur veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Instituts sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 60c Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“	
5. § 56 wird wie folgt geändert:	**6**. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:	
„(4g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen	
a) Artikel 5 Absatz 1,	
b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,	
c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 oder	
d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3	
ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,	
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,	
3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	
4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,	
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,	
7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,	
8. entgegen	
a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder	
b) Artikel 14	
ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,	
9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,	
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“	
b) In Absatz 6 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. in den Fällen des Absatzes 4g mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro,“.	
c) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:	
„(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen der Absätze 4f und 4g über Absatz 6 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:	
1. in den Fällen des Absatzes 4f den höheren der Beträge von zwanzig Millionen	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,	
2. in den Fällen des Absatzes 4g den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.“	
d) In Absatz 6b werden die Wörter „des Absatzes 4f“ durch die Wörter „der Absätze 4f und 4g“ ersetzt.	
e) In Absatz 6c wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.	
f) In Absatz 6d wird die Angabe „Absatz 4f“ durch die Wörter „den Absätzen 4f und 4g“ ersetzt.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Börsengesetzes	**Änderung des Börsengesetzes**
Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Absatz 11 werden die Wörter „des § 14 oder des § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „des Artikels 14 oder des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
1. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:	**2.** Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Der Börsenträger muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wah-	„(7) Der Börsenträger muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wah-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
rung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1)*, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), gegen dieses Gesetz, gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die auf Grund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.“	rung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), gegen dieses Gesetz, gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die auf Grund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.“
2. § 7 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	**3.** u n v e r ä n d e r t
„Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder das Verbot der Marktpreismanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.“	
	4. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Geschäftsführung kann vom Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf die zuzulassenden Wertpapiere verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.“
3. § 39 wird wie folgt geändert:	**5.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „oder Nummer 2“ gestrichen.	
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Hat während dieses Zeitraums	
1. der Emittent entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU)	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, veröffentlicht, oder	
2. der Emittent oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen,	
so ist der Bieter zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der im Angebot genannten Gegenleistung und der Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht; dies gilt nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verstöße nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 2 errechneten Durchschnittskurs hatten.“	
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	**u n v e r ä n d e r t**
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/6744] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:	
„(6a) Die Bundesanstalt ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) für	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verwaltungsgesellschaften, die PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 dieser Verordnung herstellen, verkaufen oder über diese beraten, sofern es sich bei diesen PRIIP zugleich um Investmentvermögen handelt. Die Bundesanstalt kann gegenüber jeder Verwaltungsgesellschaft, die über ein PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder die Hersteller von PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards zu überwachen. Insbesondere kann sie	
1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,	
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und	
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und	
4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung der verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen.“	
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „oder europäische langfristige Investmentfonds“ durch die Wörter „, europäische langfristige Investmentfonds, Marktmissbrauch oder über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“ ersetzt.	
4. Dem § 307 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten semiprofessionellen Anleger sind rechtzeitig vor Vertragsschluss entweder wesentliche Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 oder ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zur Verfügung zu stellen.“	
5. § 340 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2 Nummer 79 wird folgende Nummer 79a eingefügt:	
„79a. entgegen § 307 Absatz 5 die wesentlichen Anlegerinformationen dem semiprofessionellen Anleger nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, falls er kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zur Verfügung stellt,“.	
b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:	
„(6a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen	
a) Artikel 5 Absatz 1,	
b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,	
c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,	
d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,	
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,	
3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	
4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,	
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,	
7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,	
8. entgegen Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder Artikel 14 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,	
9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,	
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 79“ durch die Angabe „, 79 und 79a“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „und 78“ durch die Angabe „, 78 und 79a“ ersetzt.	
cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	
„2a. in den Fällen des Absatzes 6a mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße bis zum höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;“.	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Dem § 23 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz)] geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) Die Unternehmen haben einen Prozess vorzusehen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße	
1. gegen dieses Gesetz,	
2. gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,	
3. gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1)	
sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an eine geeignete Stelle zu melden.“	
Artikel 8	**Artikel 8**
Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 295 wird wie folgt gefasst:	
„§ 295 Zuständige Behörde in Bezug auf EU-Verordnungen“.	
b) Nach der Angabe zu § 308 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 308a Maßnahmen gegenüber PRIIP-Herstellern und PRIIP-Verkäufern“.	
2. § 23 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
a) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.	
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung“.	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
3. § 295 wird wie folgt gefasst:	
„§ 295	
Zuständige Behörde in Bezug auf EU-Verordnungen	
Die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde ist für die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen auch	
1. sektoral zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einbezogenen Unternehmen,	
2. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 einbezogenen Unternehmen.“	
4. Nach § 308 wird folgender § 308a eingefügt:	
„§ 308a	
Maßnahmen gegenüber PRIIP-Herstellern und PRIIP-Verkäufern	
Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber jedem Versicherungsunternehmen, das über ein PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder das Hersteller von PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards zu überwachen. Insbesondere kann sie	
1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und	
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und	
4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Versicherungsunternehmens sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen.“	
5. § 332 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 4c wird folgender Absatz 4d eingefügt:	
„(4d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen	
a) Artikel 5 Absatz 1,	
b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,	
c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,	
d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3	
ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,	
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,	
4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,	
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,	
7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,	
8. entgegen Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder Artikel 14 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,	
9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,	
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“	
b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 4d mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro,“ eingefügt.	
c) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:	
„(6) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 4d über Absatz 5	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht übersteigen.	
(7) Über die in den Absätzen 5 und 6 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 4d mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.	
(8) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 6 ist	
1. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,	
2. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 80), die zuletzt durch die	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.	
Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 und 2 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.	
(9) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 4d in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder für Personenvereinigungen, die über eine Niederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4d verjährt in drei Jahren.“	
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 4c wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 4d Meldung von Verstößen; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:	
„Fünfter Abschnitt	
Gebühren und Umlage, Zwangsmittel, Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“.	
c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:	
„§ 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“.	
2. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:	
„§ 4d	
Meldung von Verstößen; Verordnungsermächtigung	
(1) Die Bundesanstalt errichtet ein System zur Annahme von Meldungen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Bundesanstalt ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden.	
(2) Die Bundesanstalt ist zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die eingehenden Meldungen unterliegen dem Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.	
(3) Die Bundesanstalt macht die Identität einer Person, die eine Meldung erstattet hat, nicht bekannt, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt zu haben. Ferner gibt die Bundesanstalt die Identität einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, nicht preis. Die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Grund eines Gesetzes erforderlich ist oder wenn die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.	
(4) Die Bundesanstalt berichtet in ihrem Jahresbericht in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht lässt keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zu.	
(5) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren keine Anwendung.	
(6) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die eine Meldung nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.	
(7) Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.	
(8) Die Rechte einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, insbesondere die Rechte nach den §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach den §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozessordnung werden durch die Einrichtung des Systems zur Meldung von Verstößen nach Absatz 1 nicht eingeschränkt.	
(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Meldung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), zur Konkretisierung des auf Grundlage von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“	
3. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
„(2) Die Bundesanstalt gibt Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt durch elektronische Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt. Dabei sind der Bekanntmachungszeitpunkt sowie der Bekanntgabezeitpunkt anzugeben. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in besonders begründeten Fällen der Bekanntmachungszeitpunkt als Bekanntgabezeitpunkt bestimmt werden. Ein besonders begründeter Fall im Sinne des Satzes 4 kann insbesondere vorliegen bei Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt zur	
1. Beseitigung oder Verhinderung von Nachteilen für die Stabilität der Finanzmärkte, von Zuständen, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, oder von sonstigen erheblichen Nachteilen für den Finanz- oder Wertpapiermarkt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Sicherung der Liquidität oder Solvenz von beaufsichtigten Unternehmen oder bedeutender Vermögenswerte von Kunden oder Anlegern.	
Ein besonders begründeter Fall im Sinne des Satzes 4 kann darüber hinaus insbesondere auch vorliegen, wenn	
1. bei späterer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung deren Umgehung durch die Adressaten zu befürchten ist,	
2. abgestimmte Maßnahmen mehrerer europäischer Aufsichtsbehörden erforderlich sind und eine frühere Bekanntgabe vereinbart wurde oder	
3. eine frühere Bekanntgabe auf Grund europäischer Rechtsvorschriften erforderlich ist.	
(3) Falls die für eine elektronische Bekanntmachung notwendigen Systeme nicht verfügbar sein sollten, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe abweichend von Absatz 2 Satz 2 durch die Bekanntmachung an der hierfür durch die Bundesanstalt bestimmten allgemein zugänglichen Stelle; Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“	
Artikel 10	**Artikel 10**
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen,“.	
2. In § 2 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 5a bis 26“ durch die Wörter „§§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 18 Absatz 2 vorliegen.“	
Artikel 11	**Artikel 11**
Weitere Änderung des Vermögensanlagengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 und 3 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.	
2. In § 13 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern für die Vermögensanlagen kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) veröffentlicht werden muss.“ ersetzt.	
3. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.	
4. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatts“ durch die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Wörter „nach § 13 erstellten Vermögensanlagen-Informationsblatts“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach § 13 erstellten Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.	
5. In § 17 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 14 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in Verbindung mit § 13 Absatz 1“ eingefügt.	
6. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Der Bundesanstalt stehen die in § 4 Absatz 3l Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen auch gegenüber Anbietern und Emittenten von Vermögensanlagen zu.“	
7. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „verständlich sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Ergreifen von Maßnahmen nach § 18 Absatz 3 vorliegen.“	
Artikel 12	**Artikel 12**
Änderung des Depotgesetzes	**Änderung des Depotgesetzes**
Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 199 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 199 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 43 Übergangsregelung zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz“.	
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) als Zentralverwahrer zugelassen sind und die *eine der* in Abschnitt A Nummer *1 und* 2 des Anhangs zu dieser Verordnung *genannten Kerndienstleistungen* im Inland erbringen.“	„(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) als Zentralverwahrer zugelassen sind und die **die** in Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zu dieser Verordnung **genannte Kerndienstleistung** im Inland erbringen.“
3. § 43 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 43	
Übergangsregelung zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz	
Ein Kreditinstitut, das am … [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] über eine Anerkennung als Wertpapiersammelbank von der nach Landesrecht zuständigen Stelle des Landes, in dessen Gebiet das Kreditinstitut seinen Sitz hat, verfügt, gilt bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 weiterhin als Wertpapiersammelbank im Sinne dieses Gesetzes.“	
Artikel 13	**Artikel 13**
Änderung der Gewerbeordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/5922] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. § 34d wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ durch die Wörter „, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50)“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.“	
b) In Absatz 9 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „1 bis 8“ ein Komma sowie die Wörter „mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 5,“ eingefügt.	
2. In § 34f Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „, § 64m“ gestrichen.	
3. § 34g Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Honorar-Finanzanlagenberaters“ die Wörter „und zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. In § 144 Absatz 2 Nummer 1b werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5“ ersetzt.	
Artikel 14	**Artikel 14**
Änderung des Kleinanlegerschutzgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Artikel 13 Absatz 2 des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 9. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) wird wie folgt gefasst:	
„(2) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b und d Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 7, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d sowie Artikel 7 treten an dem Tag in Kraft, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 074 vom 18.3.2015, S. 38), die durch die Verordnung (EU) 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, nach ihrem Artikel 93 angewendet wird. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“	
Artikel 15	**Artikel 15**
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	**u n v e r ä n d e r t**
Nummer 5.1.1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.1.1	Maßnahmen nach § 4b Absatz 1 WpHG	22 000“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 16
	Folgeänderungen
	(1) In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne" die Wörter „des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und" eingefügt.
	(2) In § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die durch Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne" die Wörter „des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und" eingefügt.
	(3) In § 8b Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 15a Abs. 4" gestrichen.

	(4) In § 14 Absatz 7 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, werden die Wörter „Finanzanalysen im Sinne des § 34b des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Anlagestrategieempfehlungen oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 oder Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ und wird das Wort „Finanzanalyse“ jeweils durch die Wörter „Anlagestrategieempfehlung oder Anlageempfehlung“ ersetzt.
	(5) In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „Insiderinformationen im Sinne des § 13 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
	(6) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

	1. In § 10 Absatz 6 werden die Wörter „§ 15 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
	2. In § 12 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	(7) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5, § 15a Absatz 4“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
	2. In § 23 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 15 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
	(8) In § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
	(9) Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

	1. In § 126 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eine Veröffentlichung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Maßgabe von § 15 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „eine Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 4 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	2. In § 140 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
	(10) In § 6 Absatz 2 des Luftverkehrsnachweissicherungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, werden die Wörter „gemäß § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
Artikel *16*	**Artikel 17**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 3, 5, 8 bis 18, 21, 22, 28 bis *35*, *37*, Artikel 3 Nummer *7*, *11*, 12 Buchstabe b und Nummer 13, die Artikel 5, 7 und 9 Nummer 2 treten am 2. Juli 2016 in Kraft.	(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 3, 5, 8 bis 18, 21, 22, 28 bis **38**, **40**, Artikel 3 Nummer **8**, 12, 13 Buchstabe b und Nummer **14**, die Artikel 5, 7 und 9 Nummer 2 **und Artikel 16** treten am 2. Juli 2016 in Kraft.
(2) Die Artikel 2, 4, 6, 8 und 11 treten am 31. Dezember 2016 in Kraft.	(2) Die Artikel 2, 4, 6, 8**, 10 Nummer 1** und **Artikel** 11 treten am 31. Dezember 2016 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 bis *5*, *9,* 10, *14*, 15*, 17,* 18 und 21 sowie Artikel 12 treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(3) Artikel 3 Nummer 1 bis **6**, 10, **11**, 15 **bis** 18 und 21 sowie Artikel 12 treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Christian Petry

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/7482, 18/7826** in seiner 155. Sitzung am 18. Februar 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Nachgang der Finanzkrise hat der europäische Gesetzgeber auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und des Anlegerschutzes ergriffen.

Die Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179) und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2014/57/EU ist bis zum 3. Juli 2016 in nationales Recht umzusetzen, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist ab dem 3. Juli 2016 anzuwenden.

Diese Neuregelungen lösen die bisherige Marktmissbrauchs-Richtlinie 2003/6/EG ab.

Wesentlicher Inhalt dieser Rechtsakte ist

- die Anpassung der Marktmissbrauchsregulierung an das Aufkommen von neuartigen Handelsplattformen und technologischen Entwicklungen wie Hochfrequenzhandel;
- dazu wird unter anderem der Katalog der Finanzinstrumente, auf die Vorschriften gegen Marktmanipulation Anwendung finden, erweitert;
- die Verbesserung der Überwachung von Marktmissbrauch auf Warenderivatemärkten und bei Benchmarks;
- die Erweiterung der Meldepflichten für Emittenten;
- die Stärkung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bei Marktmissbrauch;
- die Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation.

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) ist am 17. September 2014 in Kraft getreten. Auf bereits gegenwärtig nach nationalem Recht tätige Zentralverwahrer ist die Verordnung erst nach der verpflichtend vorgeschriebenen Neuzulassung durch die Bundesanstalt als national zuständige Behörde anwendbar. Die sechsmonatige Antragsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten der noch ausstehenden EU-Ausführungsbestimmungen. Nach erfolgtem Antrag hat die Bundesanstalt wiederum sechs Monate Zeit, über die Zulassung zu entscheiden.

Wesentliche Neuregelungen in der Verordnung sind

- europaweit einheitliche Anforderungen an die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten;
- Vorschriften für die Organisation und Geschäftstätigkeit von Zentralverwahrern;

– Vorgaben für die Aufsicht über Zentralverwahrer und die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU;

– Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S.1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) ist am 29. Dezember 2014 in Kraft getreten und ab dem 31. Dezember 2016 anwendbar.

Wesentliche Inhalte dieser Neuregelung sind

– europaweit einheitliche Anforderungen an die Informationen, die Kleinanlegern bei dem Vertrieb von „verpackten“ Anlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen;

– die Harmonisierung von Anforderungen an Inhalt und Format dieser Informationsblätter;

– die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, bei Missständen Produkte zu verbieten;

– die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens;

– Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU sowie zur Ausführung der Verordnungen müssen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz und das Kreditwesengesetz angepasst werden. Hinzu kommen Änderungen unter anderem im Börsengesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch.

Wesentliche Inhalte der Änderungen sind

– die Überarbeitung und in weiten Teilen Aufhebung der Abschnitte 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu Insiderhandel und Marktmanipulation, da diese nunmehr überwiegend in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden;

– die Anpassung verschiedener Vorschriften im Kreditwesengesetz und im Wertpapierhandelsgesetz an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;

– die zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erforderliche Anpassung und Aufnahme von Eingriffsbefugnissen der jeweils zuständigen Behörde, teilweise auch Aufhebung verschiedener vertriebsbezogener Vorschriften in Wertpapierhandelsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz und Gewerbeordnung;

– die Erweiterung des Katalogs von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Erhöhung des Bußgeldrahmes im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin);

– die Anpassung der Straftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels im Wertpapierhandelsgesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU;

– die Zuweisung von Zuständigkeiten zur Ausführung der genannten EU-Verordnungen sowie

– die Verpflichtung der BaFin zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems für die Entgegenahme von Meldungen über Verstöße gegen gesetzliche Pflichten durch Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird dabei auf die Vorgaben der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates abgestellt.

Eine Angleichung an die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) erfolgt im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt.

Daneben werden im Nachgang der Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergänzt beziehungsweise die gesetzlichen Anforderungen angepasst. So wird unter anderem die bestehende Produktinterventionsmöglichkeit der BaFin um eine Befugnis zum Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen ergänzt, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für solche Interventionsmaßnahmen vorliegen. Ferner wird der Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes angepasst, um sicherzustellen, dass bestimmte Konstellationen im Bereich der Direktinvestments in Sachgüter erfasst und Aufsichtslücken geschlossen werden. Außerdem erfolgen geringfügige Änderungen im Nachgang zum Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, insbesondere, um Regelungslücken bei Übergangsvorschriften und Bestandsmitteilungen zu schließen, die erst nach Abschluss des damaligen Gesetzgebungsverfahren zu Tage getreten sind, und um zukünftig ein anwenderfreundliches elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen ausgestalten zu können. Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes dienen dazu, die Einhaltung von Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sicherzustellen. Noch ausstehende ausgestaltende Rechtsakte der Europäischen Kommission werden durch Verweise berücksichtigt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 72. Sitzung am 14. März 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7482, 18/7826 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesverband der Wertpapierfirmen e. V.
3. Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)
4. Deutsche Börse AG
5. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)
6. Deutsches Aktieninstitut e. V.
7. Die Deutsche Kreditwirtschaft
8. Europäische Kommission
9. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)
10. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
11. Mattil, Peter, Mattil & Kollegen, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
12. Oehler, Prof. Dr. Andreas, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
13. Tilp, Andreas W., TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 13. April 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 13. April 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 39. Sitzung am 17. Februar 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7482, 18/7826 in seiner 71. Sitzung am 24. Februar 2016 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 14. März 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 73. Sitzung am 16. März 2016 fortgesetzt und in seiner 74. Sitzung am 13. April 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/7482, 18/7826 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der vorliegende Gesetzentwurf diene in erster Linie dazu, die Anleger besser zu schützen und reihe sich ein in die entsprechende Gesetzgebung infolge der globalen Finanzmarktkrise nach 2007. Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) würde der Prozess der Verbesserung des Anlegerschutzes weiter ausgedehnt und vertieft. Man dränge darauf, den Zeitplan dafür auf europäischer Ebene zu konkretisieren, weil man anstrebe, noch in dieser Legislaturperiode wichtige darin enthaltene Punkte zu regeln.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, beim vorliegenden Gesetzentwurf sei man insbesondere zufrieden, dass die Pflicht zur Vorlage von Produktinformationsblättern auch für einfache Produkte erhalten bleibe. Ein weiterer Punkt, der im Gesetzgebungsprozess geklärt werden konnte, sei, dass die Finanzanlagevermittler auf dem Zweitmarkt nun unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fallen würden. Im Erstmarkt bleibe es bei der Zuständigkeit der Gewerbeämter und der Kammern. Zu begrüßen sei außerdem, dass die Diskussion ergeben habe, dass Sanktionen abgestuft bereits ab dem ersten Manipulationsverdacht ausgesprochen werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, der Bundesrat habe in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in jedem Fall rechtssicher vermieden werden könne, dass sich Unternehmen der Festsetzung und Vollstreckung von Geldbußen durch Unternehmensumstrukturierung entziehen können (Drucksache 18/7826, S. 3). Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung hierzu mitgeteilt, dass sie bereits prüfe, ob die Regelungen in § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ausreichend seien, damit sich Unternehmen nicht durch Umstrukturierungsmaßnahmen ihrer bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen könnten (Drucksache 18/7826, S. 8). Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD baten die Bundesregierung, nach Abschluss der Prüfung erforderlichenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, der Bundesrat habe in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf darum gebeten, Regelungen zum elektronischen und zum mittelbaren Zugang zu Börsen sowie zur Stärkung der Sanktionsmöglichkeiten von Börsen gegenüber ausländischen Handelsteilnehmern aufzunehmen (Drucksache 18/7826, S. 4 ff.). Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung hierzu mitgeteilt, dass

die Bedingungen für den Zugang zu Börsen und Handelsplätzen in der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) geregelt würden und Regelungen für den elektronischen und mittelbaren Zugang zu Börsen erst im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der MiFID II erörtert werden sollten, um gegebenenfalls entstehenden erneuten Anpassungsbedarf zu vermeiden (Drucksache 18/7826, S. 8 f.). Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gehen davon aus, dass die vom Bundesrat vorgetragenen Anliegen im Rahmen der anstehenden Umsetzung der MiFID II in einem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz aufgegriffen werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf sei die Ansicht vertreten worden, dass für Anlageprodukte, die sowohl der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) als auch der nationalen Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) unterliegen würden, eine Pflicht zur parallelen Erstellung von Produktinformationsblättern bestünde. Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wurde daraufhin die Frage aufgeworfen, ob es Fälle geben könnte, in denen künftig sowohl nach der PRIIP-Verordnung als auch nach nationalem Recht jeweils ein Produktinformationsblatt für ein und dasselbe Produkt zu erstellen sei. Die Bundesregierung habe in ihrer Antwort auf die Frage mitgeteilt, dass es ihrer Auffassung nach derartige Fälle nicht geben könne, da für Anlageprodukte, die in den Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung fallen würden, ausschließlich die Regelungen der PRIIP-Verordnung gelten würden. Die Verordnung habe als unmittelbar geltender europäischer Rechtsakt Vorrang vor nationalen Regelungen, ohne dass der Vorrang im nationalen Recht gesondert angeordnet werden müsste. In Bezug auf die Pflichten nach der PRIIP-Verordnung und der VVG-InfoV habe die Bundesregierung mitgeteilt, dass sie aus Gründen der Rechtssicherheit gleichwohl beabsichtige, im Nachgang zu dem Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung in die VVG-InfoV dahingehend aufzunehmen, dass ein Informationsblatt nach dieser Verordnung nur zu erstellen sei, soweit kein Basisinformationsblatt nach der PRIIP-Verordnung veröffentlicht werden müsse. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten die Ankündigung und gehen davon aus, dass das für Änderungen der VVG-InfoV zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die beabsichtigte Klarstellung zeitnah auf den Weg bringt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Sprachenregelung in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) so zu verstehen sei, dass die Basisinformationsblätter für in Deutschland angebotene Anlageprodukte nicht in deutscher Sprache verfasst sein müssten. Nach Artikel 7 Absatz 1 der PRIIP-Verordnung müsse das Basisinformationsblatt in den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen, die in dem Teil des Mitgliedstaats verwendet wird, in dem das Anlageprodukt vertrieben wird, oder in einer weiteren von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache abgefasst werden. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD geht davon aus, dass das Basisinformationsblatt für in Deutschland vertriebene Anlageprodukte, die unter die PRIIP-Verordnung fallen, in deutscher Sprache erstellt werden muss und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde keine andere Sprache akzeptieren wird, in der Basisinformationsblätter alternativ erstellt werden dürfen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 würden die Pflichten für Emittenten, deren Finanzinstrumente auf einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, künftig stärker an die Pflichten für Emittenten, deren Finanzinstrumente auf einem geregelten Markt gehandelt werden, angeglichen. In Stellungnahmen zum Gesetzentwurf sei daher die Befürchtung geäußert worden, dass durch die Angleichung der Folgepflichten der Freiverkehr in Deutschland als organisierter Markt angesehen werden könnte, was für Emittenten im Freiverkehr weitreichende Folgen nach sich ziehen würde, einschließlich der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards beim Konzernabschluss. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD seien derartige Befürchtungen unbegründet. Die Regelung des § 2 Absatz 5 WpHG enthalte eine eindeutige Definition des organisierten Marktes, der den Freiverkehr nicht umfasse. Die bestehende Rechtslage werde insoweit nicht geändert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, der Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung, weil Marktmissbrauch eingeschränkt und die Befugnisse der BaFin erweitert würden. Man habe allerdings immer deutlich gemacht, dass die Regelungen nicht weit genug gehen würden. Die Möglichkeiten der Marktmissbrauchsverordnung und der Marktmissbrauchsrichtlinie würde nicht ausgeschöpft. Zwar würden auf dieser Grundlage der BaFin neue wichtige Befugnisse, insbesondere Eingriffsrechte an die Hand gegeben. Es sei aber weiter offen, ob die BaFin von diesen auch Gebrauch machen werde. Denn in Zusammenhang mit diesen Eingriffsbefugnissen werde ein sehr

enger Begriff und Tatbestand von Marktmissbrauch zu Grunde gelegt: Die Regelungen würden sich in der Aufklärung, Verhinderung und Sanktionierung von solchen Insidergeschäften und Marktmanipulationen erschöpfen, die kursbeeinflussende Wirkung hätten.

Hierdurch werde die BaFin im besten Fall oberflächlich in der Funktion als Überwacherin des Wertpapiermarktes gestärkt. Das breite Spektrum an unrechtmäßigen Handlungen von Marktteilnehmern insbesondere gegenüber Kleinanlegern und Verbrauchern bleibe davon unberührt. Wenn die BaFin oder z. B. eine Staatsanwaltschaft überhaupt in das Geschehen eingreife, dann sei es häufig zu spät – wie in fast allen in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Skandalfällen oder Anlagepleiten.

Die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden sollten sich nicht auf die Phase der Emission und des Vertriebs von Finanzinstrumenten beschränken. Auch nach Beendigung eines Verkaufes würden Anleger und Verbraucher nicht selten durch Verhaltensweisen von Marktteilnehmern geschädigt, die zum Marktmissbrauch zusammenwirken würden – sei es durch Manipulation von Referenzwerten, aber auch zur Übermittlung falscher oder irreführender Angaben, bis hin zu Täuschungs- und Hinhaltetaktiken bis Ansprüche verjähren oder Regressansprüche einer Schadensregulierung nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Angesichts einer sehr geringen Klagebereitschaft der Anleger würden die Emittenten in der Praxis de fakto nichts riskieren. An diesem Kalkül dürfte auch der Gesetzentwurf wenig ändern, zumal sie kaum etwas zu befürchten hätten. Es werde versäumt, zumindest einen Rahmen zu sichern, dass Anleger ihre Ansprüche in solchen Fällen verfolgen könnten – z. B. in Form einer zu schaffenden kollektiven Rechtsverfolgung durch die Finanzaufsicht.

Bei den Regelungen für Whistleblower, also zum Schutz von Informanten, stelle sich die Frage, ob – wie vorgesehen – allein finanzielle Anreize ausreichen würden, damit diese ihre Wirkung entfalten könnten. Der Gesetzentwurf sehe dazu keine besonderen Schutzrechte vor, gleichwohl sich hier durchaus Erfahrungswerte mit Regelungen aus anderen Bereichen angeboten hätten, auf die man hätte zurückgreifen können (Kartellrecht, Kronzeugenregelung).

Die Umsetzung der Vorgaben für Basisinformationsblätter für „verpackte“ Anlageprodukte hätte zum Anlass genommen werden können, mehr Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit in Sachen Verbraucherbildung und -information zu schaffen. Es wäre angebracht, ein Format für die Informationsblätter der verschiedenen Kapitalanlagen vorzugeben, die je nach Anwendungsbereich im KAGB, dem WpHG und dem VermAnlG geregelt seien. Struktur und Inhalt sollten gesetzlich normiert werden, um mehr Überblick und Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Dies sollte insbesondere auch für Formen der Altersvorsorge-Produkte gelten sowie für Produkte der betrieblichen Altersvorsorge. Man begrüße, dass immerhin eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz in dieser Frage geplant sei.

Trotz aller Bemühungen auf europäischer und nationaler Ebene versäume es die Politik immer noch, eine vorgelagerte Zulassungsprüfung von Finanzinstrumenten auf dem europäischen Markt zu etablieren. So müsse stets nachgesteuert werden. Ein Finanz-TÜV auf EU-Ebene bleibe eine dringende Notwendigkeit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, der Gesetzentwurf enthalte viele sinnvolle Elemente, die bereits auf europäischer Ebene vereinbart worden seien. In einigen Punkten würde so eine deutliche Verbesserung erreicht. In der nationalen Umsetzung seien vor allem die Sanktionsregeln von Bedeutung. Eine Verschärfung sowie die Einbeziehung weiterer Handelsplätze seien wichtig und richtig. Allerdings sollten Marktmanipulationen nicht erst dann sanktioniert werden, wenn sie erfolgreich gewesen seien, sondern bereits das Senden falscher Signale sollte bestraft werden. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass die enthaltenen Regelungen zum so genannten Whistleblowing nicht ausreichen und keinen wirklichen Schutz für die Betroffenen bieten würden. Man brauche einen engen Rahmen, in welchen Fällen ein Whistleblowing gerechtfertigt sei. In diesen Fällen müsse es einen effektiven gesellschaftlichen Schutz für diejenigen geben, die Betriebsinformationen entsprechend weiterleiten würden. Der Gesetzentwurf bleibe eine Klärung dieser Frage schuldig.

Petition

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt. Mit der am 5. Februar 2016 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)290) werden fachliche Ergänzungen zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz gefordert.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Durch eine Eingabe wurden Änderungen der Regelungen des § 34d Absatz 1 Satz 4 WpHG vorgeschlagen, die darauf abzielen, die Benennung der Filiale, in der ein Mitarbeiter tätig ist, bei der Meldung der Beschwerde zu streichen und eine Stichtagsregelung für die Meldungen einzuführen. Die Angabe der Zweigstelle sei aufgrund häufiger Wechsel von Mitarbeitern ohne Bedeutung für die Überwachung der Meldepflichten. Mit der Stichtagsregelung soll eine Ermittlung lange zurückliegender Sachverhalte verhindert werden, bei welchen Dokumentationen nicht mehr vorliegen. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hält Änderungen bei den Meldepflichten des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters nicht für erforderlich. Die Angabe der Zweigstelle im Rahmen der Meldung wurde in den parlamentarischen Beratungen zum Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz eingefügt, um es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu ermöglichen, zielgerichtet lokale und regionale Häufungen von Beschwerden festzustellen (vgl. Drucksache 17/4739, S. 21). Die nachträgliche Einführung einer Stichtagsregelung ist nicht erforderlich, da die BaFin nur solche Angaben verlangt, die zum Zeitpunkt der Anlageberatung aufzuzeichnen waren und noch aufzubewahren sind.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

<u>Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge</u>

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt acht Änderungsanträge ein:

<u>Voten der Fraktionen</u>:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (WpHG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (weitere Änderungen WpHG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: Die LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (KWG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (weitere Änderungen KWG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: Die LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Börsengesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Depotgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Der Einleitungssatz wird aktualisiert.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3)

Die Ausnahmenvorschrift für Publikumsinvestmentvermögen in dem neuen § 1 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist für Spezial-AIF anzupassen. Spezial-AIF werden von der Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift ausgeschlossen, damit diese nicht für einen verdeckten Beteiligungsaufbau missbraucht werden können. Dies betrifft allerdings nur Abschnitt 5 des WpHG. Dagegen ist es nicht sachgerecht, auch die Abschnitte 5a und 11 des WpHG auf Spezial-AIF anzuwenden, da Spezial-AIF insoweit bereits einem spezielleren Regime nach dem KAGB unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 3 und Absatz 3a)

In § 2 Absatz 3 Satz 3 WpHG ist der Verweis auf § 34b WpHG um einen Verweis auf Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erweitern, da sich die Pflicht zur objektiven Darstellung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen künftig unmittelbar aus der Verordnung ergibt. Ferner sind in § 2 Absatz 3a Nummer 5 WpHG redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, um die Begrifflichkeit an den Wortlaut des nunmehr direkt anwendbaren Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzupassen.

Zu Buchstabe d (Absatz 7a)

Die Definition des MTF-Emittenten wird redaktionell überarbeitet, um diese eng an die Terminologie der europäischen Vorgaben anzupassen. Die Definition des MTF-Emittenten ist für die Übermittlungs- und Mitteilungspflichten des neuen § 15 WpHG relevant. Für § 15 WpHG ist darauf hinzuweisen, dass die dort geregelten Übermittlungs- und Mitteilungspflichten streng akzessorisch zu den europäischen Veröffentlichungspflichten für Insiderinformationen und Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften bestehen. Das heißt, eine nationale Pflicht für MTF-Emittenten nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 WpHG besteht nur, soweit ein MTF-Emittent nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 einer entsprechenden Veröffentlichungspflicht unterliegt. Für die Anwendbarkeit der Veröffentlichungspflichten nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Emittenten, deren Finanzinstrumente ausschließlich auf einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, ist nach den europäischen Regelungen erforderlich, dass diese Emittenten die Zulassung des Finanzinstruments zu Handel beantragt oder genehmigt haben (vgl. Erwägungsgrund 49 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Diese Terminologie findet sich ebenfalls in dem kürzlich veröffentlichten Entwurfs der deutschen Fassung eines Technischen Regulierungsstandards zu Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wieder, so dass diese für den neuen Absatz 7a übernommen wird, um diesen terminologisch an die europäische Sprachfassung anzugleichen.

Es ist davon auszugehen, dass die europäischen Vorgaben mit den Voraussetzungen „Zulassung beantragt oder genehmigt hat“ zum Ausdruck bringen, dass der Emittent an der Notierung seiner Finanzinstrumente auf einem multilateralen Handelssystem aktiv beteiligt gewesen sein muss, so dass er im Rahmen des Notierungsvorgangs die Geltung entsprechender Folgepflichten akzeptiert hat.

Zu Nummer 4 (§ 2a Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die in Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Regierungsentwurfs vorgesehene Änderung modifiziert und in Artikel 2 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes) verschoben wird. Dadurch wird der Wortlaut der bisherigen Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in sprachlich leicht angepasster Form zum alleinigen Wortlaut von Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 Buchstabe f (§ 4 Absatz 8)

In § 4 Absatz 8 WpHG werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und insbesondere der Verweis auf § 14 und § 20a WpHG aufgrund deren Streichung und der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 4a Absatz 1 Satz 2)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Befugnis der Bundesanstalt zur vorübergehenden Schließung von Handelsplätzen auf andere Märkte als Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes (BörsG) beschränkt. In Bezug auf Börsen bleibt die Befugnis der Bundesregierung nach § 46g Absatz 1 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) bestehen, unter den dort genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung anordnen zu können, dass die Börsen im Sinne des BörsG vorübergehend geschlossen bleiben. Damit wird eine mögliche Überschneidung von Zuständigkeiten der für die Börsenaufsicht zuständigen Landesbehörden und der für die Wertpapieraufsicht zuständigen Bundesanstalt vermieden.

Durch die Änderung der Formulierung zur Anwendung der Befugnis der Bundesanstalt zur vorübergehenden Schließung von Handelsplätzen auf systematische Internalisierer wird klargestellt, dass sich die Befugnis der Bundesanstalt lediglich auf die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit der systematischen Internalisierung, nicht aber auf die Schließung des gesamten Unternehmens, das die systematische Internalisierung betreibt, bezieht.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Aus dem bisherigen Wortlaut des Artikels 1 Nummer 8 wird nunmehr Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a. Neu eingefügt wird Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b, mit dem der bisherige § 6 Absatz 4 WpHG aufgehoben wird. Da öffentliche Stellen, die Statistiken oder Prognosen verbreiten, welche die Finanzmärkte erheblich beeinflussen könnten, künftig unmittelbar nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet sind, dies Tätigkeit auf objektive und transparente Weise vorzunehmen, entfällt der Anwendungsbereich von § 6 Absatz 4 WpHG.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die Änderung in § 10 Absatz 1 WpHG dient der Klarstellung, dass die Bundesanstalt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 lediglich die Anzeige von Geschäften in Finanzinstrumenten benötigt, für die sie im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j dieser Verordnung tatsächlich zuständig ist. Denn nur auf diese Finanzinstrumente erstreckt sich ihr gesetzlicher Auftrag, die Einhaltung von Verbotsnormen der Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zu überwachen.

In § 10 Absatz 2 WpHG ist neben Satz 3 auch Satz 1 zu streichen, der auf Artikel 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/72/EG basiert. Diese Richtlinie wird gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit Wirkung vom 3. Juli 2016 aufgehoben. Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, der Vorgaben zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung der nationalen zu-ständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich Leerverkäufen enthält, bleibt anwendbar.

Die Pflicht zur Meldung von Geschäften und Aufträgen, die potenziell gegen das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation verstoßen (Verdachtsmeldungen), ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Gemäß Artikel 16 Absatz 5 werden die für diese Meldungen zu nutzenden Mitteilungsmuster ferner durch europäische technische Regulierungsstandards näher konkretisiert. Die momentan als Entwurf vorliegenden technischen Regulierungsstandards sehen vor, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden die elektronischen Übertragungswege, mittels derer die Mitteilungen an sie zu übersenden sind, näher spezifizieren müssen. Um diese Spezifizierung mittels einer Rechtsverordnung verbindlich vornehmen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung, die in § 10 Absatz 4 WpHG aufgenommen wird.

Zu Nummer 13 (§ 15)

In Absatz 1 wird sprachlich klargestellt, dass die Bundesanstalt und die Geschäftsführungen der Handelsplätze wie nach bisheriger Rechtslage vor Veröffentlichung der Insiderinformation zu informieren sind.

Es ist erforderlich, einen zusätzlichen Absatz 4 in § 15 WpHG aufzunehmen, der die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthält.

Zu einem bedarf es zur Konkretisierung der Pflichten des § 15 Absatz 1 und 2 WpHG weiterhin der bereits in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) enthaltenen Vorgaben. Auch die in der WpAIV enthaltenen Vorgaben zur näheren Konkretisierung der berechtigten Interessen, bei deren Vorliegen ein Emittent die Veröffentlichung von Insiderinformationen aufschieben kann, sollten zunächst beibehalten werden. Diese werden insbesondere nicht bereits durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und auch nicht durch weitere delegierte Rechtsakte der EU näher konkretisiert. Der Begriff der „berechtigten Interessen" soll vielmehr gemäß Artikel 17 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch ESMA-Leitlinien spezifiziert werden. Diese Leitlinien sollen dann national implementiert werden. Daher sollten die in der WpAIV bereits enthaltenen Vorgaben beibehalten und bei Bedarf an die ESMA Leitlinien angepasst werden. Um die Vorgaben zu den Pflichten nach § 15 Absatz 1 und 2 WpHG sowie zum Begriff der „berechtigten Interessen" in der WpAIV weiter aufrechterhalten und an die neue Regulierung anpassen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Zum anderen ergibt sich die Pflicht zur Übermittlung der Meldungen in Bezug auf das Aufschieben der Veröffentlichung von Insiderinformationen, auf Insiderlisten und auf Eigengeschäfte von Führungskräften künftig zwar unmittelbar aus den Artikeln 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014; auch werden die für diese Meldungen zu nutzenden Verfahren und Formate durch europäische technische Durchführungsstandards näher konkretisiert. Der momentan vorliegende Entwurf der technischen Durchführungsstandards sieht jedoch vor, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden die elektronischen Übertragungswege, mittels derer die Mitteilungen an sie zu übersenden sind, näher spezifizieren müssen. Um diese Spezifizierung mittels einer Rechtsverordnung verbindlich vornehmen zu können, bedarf es daher gleichfalls einer entsprechenden Ermächtigung.

Zu Nummer 15 und Nummer 16 (§ 16 und § 16a)

Die Änderungen bereinigen Verweisfehler und nehmen redaktionelle Korrekturen vor.

Zu den Nummern 28 und 29 (§ 31 und § 31f)

In § 31 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 WpHG wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, die aufgrund der Änderung des § 34b WpHG erforderlich ist. In § 31 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgenommen.

In § 31f werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der Streichung der §§ 14 und 20a WpHG sowie der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben. Ferner wird ein neuer Absatz 1a aufgenommen, um den Betreibern von multilateralen Handelssystemen zu ermöglichen, der ihnen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 obliegenden Pflicht zur Übermittlung von Referenzdaten zu Finanzinstrumenten an die Bundesanstalt nachzukommen. Damit Betreiber multilateraler Handelssysteme dieser Pflicht vollständig nachkommen können, müssen sie berechtigt sein, entsprechende Daten von den Emittenten abzufragen. Eine entsprechende Regelung für Betreiber von Börsen wird in § 32 Absatz 2 BörsG verankert.

Zu Nummer 30 (§ 33b)

In den Absätzen 2 und 3 des § 33b WpHG werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der Streichung der §§ 13, 14 und 15a WpHG sowie der unmittelbaren Anwendbarkeit der Artikel 3, 7 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben.

Zu Nummer 31 (§ 34b)

Der Wortlaut des neuen § 34b WpHG wird Absatz 1 und darin wird eine redaktionelle Anpassung an den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwendeten Wortlaut vorgenommen („verbreiten" statt wie bisher „weitergeben").

Mit dem neuen Absatz 2 wird der bisherige Absatz 7 des § 34b wieder aufgenommen, der versehentlich nicht im Regierungsentwurf beibehalten wurde, und an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst. Eine ersatzlose Streichung des bisherigen Absatzes 7 Satz 1 hätte zur Folge, dass der Bundesanstalt künftig nicht mehr wie bisher hinsichtlich aller Personen, die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen erstellen oder verbreiten, die Befugnisse aus § 35 WpHG (z. B. Sonderprüfungen) zuständen. Denn vom Anwendungsbereich des § 35 WpHG sind nur spezifische Personen (z. B. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Zweigniederlassungen) erfasst. Ferner wird auch der bisherige Absatz 7 Satz 2 wieder aufgenommen, um klarzustellen, dass von

der Prüfungspflicht nach § 36 WpHG – wie bisher auch – nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nicht jedoch andere Personen betroffen sind.

Die Organisationspflichten von Unternehmen, die Finanzanalysen bzw. Anlagestrategieempfehlungen oder Anlageempfehlungen erstellen oder weitergeben, ergeben sich aus Artikel 25 der Richtlinie 2006/73/EG, der durch § 34b Absatz 1 und § 5a Finanzanalyseverordnung umgesetzt wird. Diese europäische Vorgabe wird erst zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/65/EU außer Kraft treten. Bis dahin sind diese Vorgaben weiterhin im nationalen Recht umzusetzen. Daher bedarf es weiterhin einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 34b zur Konkretisierung dieser Organisationspflichten. Diese war im bisherigen Absatz 8 des § 34b enthalten und wird durch den neu eingefügten Absatz 3 ebenfalls wieder in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Zu Nummer 33 (§ 36a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neufassung des § 34b erforderlich ist.

Zu Nummer 35 (§ 38)

Da der Bußgeldtatbestand in § 39 Absatz 3d Nummer 2 aus redaktionellen Gründen geändert und sprachlich lediglich durch Nennung eines Verstoßes gegen Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beschrieben wird, entfällt die Notwendigkeit zur Wiedergabe der einzelnen Begehungsformen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in § 39 Absatz 3d Nummer 2 Bauchstabe a bis c. In § 38 Absatz 1 Nummer 2 ist der Verweis dementsprechend auf § 39 Absatz 3d Nummer 2 zu beschränken. Dadurch wird anders als noch im Regierungsentwurf das im bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 3 verlangte Erfordernis, wonach der Täter für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt haben muss, aufgegeben. Diese zusätzliche Voraussetzung sollte das in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/57/EU vorgesehene Erfordernis einer Vorteils- oder Gewinnerzielung umsetzen. Diese Einschränkung bei der Strafbarkeit einer sog. informationsgestützten Marktmanipulation findet sich allerdings bislang im deutschen Recht nicht und soll aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken auch zukünftig nicht aufgenommen werden, was nach der Richtlinie 2014/57/EU gemäß dessen Artikel 1 Absatz 1 auch zulässig ist, da die Richtlinie 2014/57/EU lediglich Mindestvorschriften für strafrechtliche Sanktionen vorsieht.

Die Änderungen in § 38 Absatz 4 und 5 WpHG sind Folgeänderungen zu der Änderung in § 38 Absatz 1 WpHG.

Zu Nummer 36 (§ 39)

In § 39 Absatz 1 werden redaktionelle Fehler berichtigt. Ferner werden in § 39 Absatz 1 Nummer 2, 2a und 2b die Verweise auf § 15 Absatz 1 und 2 aufgrund der Neuformulierung des § 15 angepasst. § 39 Absatz 1 Nummern 5 und 6 in der derzeit geltenden Fassung werden zudem aufgrund der Neufassung des § 34b und der direkten Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 obsolet und daher aufgehoben. Einen entsprechenden neuen Bußgeldtatbestand mit Verweis auf den entsprechenden Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sieht der Gesetzesentwurf mit § 39 Absatz 3d Nummer 23 WpHG-E vor.

In § 39 Absatz 2 Nummer 1 sind die Verweise auf § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 15a Absatz 4 Satz 1 zu streichen, da sich diese Ahndungstatbestände nunmehr in § 39 Absatz 1 Nummer 2 WpHG-E befinden. Ferner sind in § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i und Nummer 11a weitere redaktionelle Fehler zu beseitigen.

In § 39 Absatz 3c wird der Verweis auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gestrichen und die Formulierung damit der des § 39 Absatz 2 Nummer 3 angeglichen, der gleichfalls keine Verweise auf einzelne Tatbestände des Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthält.

Der Bußgeldtatbestand in § 39 Absatz 3d Nummer 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken redaktionell vereinfacht und sprachlich lediglich durch Nennung eines Verstoßes gegen Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beschrieben. Dadurch entfällt die Notwendigkeit zur Wiedergabe der einzelnen Begehungsformen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in § 39 Absatz 3d Nummer 2 Buchstabe a bis c. Künftig ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, was eine verbotene Marktmanipulation darstellt und von dem Buß-geldtatbestand erfasst wird.

In § 39 Absatz 6a wird der fehlerhafte Verweis auf Absatz 3c durch einen Verweis auf Absatz 3d korrigiert.

Zu Nummer 40 (§ 50)

Die Änderung berücksichtigt die Planungen auf europäischer Ebene zur Verschiebung des Anwendungsdatums der Richtlinie 2014/65/EU. Bis zum Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens ist nicht hinreichend absehbar, ob und gegebenenfalls für wie lange die Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/65/EU verschoben wird und ob eine mögliche Verschiebung auch auf Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausgeweitet wird. Vor diesem Hintergrund soll das Enddatum für die Übergangsregelung in § 50 WpHG an ein mögliches neues Anwendungsdatum der Richtlinie 2014/65/EU angepasst werden und die Sanktion möglicher Verstöße gegen Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in § 39 Absatz 3d Nummer 1WpHG erst ab dem Datum der Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/65/EU eingreifen. Da die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 keine Vorgaben für die Sanktionierung von Verstößen gegen Artikel 4 enthält, ist eine Verschiebung der Anwendung von § 39 Absatz 3d Nummer 1 WpHG möglich, unabhängig von einer eventuellen Verschiebung des Anwendungsdatums von Artikel 4 auf europäischer Ebene. Technisch wird dieses Datum ebenso wie bei der Änderung des Kleinanlegerschutzgesetzes in Artikel 14 durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 2a Absatz 1 Nummer 7)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Unternehmen, die ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) betreiben, nur dann nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen sind, wenn sich die Vermittlung auf Vermögensanlagen bezieht, die erstmals öffentlich angeboten werden.

Die Änderung entspricht der Änderung in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) und gewährleistet den bestehenden Gleichlauf mit der dortigen Regelung. Die dort aufgeführte Begründung gilt hier entsprechend.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 39 Absatz 4b)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung der Formulierung an die ebenfalls durch dieses Gesetz eingefügten § 56 Absatz 6a Nummer 2 KWG in der zum 31.12.2016 in Kraft tretenden Fassung, § 340 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2a KAGB und § 322 Absatz 6 VAG, die alle der Umsetzung der Sanktionsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 dienen. Es wird damit klargestellt, dass es auch für § 39 Absatz 4b WpHG auf den jeweils höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, ankommt. Die Änderung stellt sicher, dass die Bußgeldvorschriften in allen Aufsichtsbereichen gleich angewandt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 1a Absatz 1)

Durch die Änderung in Artikel 3 Nummer 3 wird klargestellt, dass Zentralverwahrer, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben, von der Anwendung der in § 1a Absatz 1 KWG genannten Vorschriften ausgenommen sind. Die Ausnahme war bereits im Regierungsentwurf in § 2 Absatz 9e KWG-E enthalten. Die Ausnahme wird zur besseren Verständlichkeit und um Folgeänderungen im § 2 Absatz 9e KWG zu vermeiden, unmittelbar in § 1a Absatz 1 KWG geregelt. Die Nichtanwendung der in § 1a KWG genannten Vorschriften auf solche Nur-Zentralverwahrer hat im Wesentlichen zur Folge, dass diese nur insoweit unter die Regelungen über die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung nach § 10a KWG fallen, als sie als Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachgeordnete Unternehmen sein können. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung dieser Nur-Zentralverwahrer in die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Buchstabe a (alt – entfällt) und Buchstabe a (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die in Nummer 4 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Änderung modifiziert und in Artikel 4 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes) verschoben wird. Der alte Buchstabe b wird Buchstabe a.

Buchstabe b (Absatz 9e)

Die Streichungen in § 2 Absatz 9e KWG-E sind Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 3. Die Streichungen führen im Wesentlichen dazu, dass auch die Regelung des § 12a KWG auf Zentralverwahrer, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben, keine Anwendung findet. Die Anwendung des § 12a KWG auf solche Nur-Zentralverwahrer erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Um einen Gleichlauf zu dem Ausnahmekatalog für zentrale Gegenparteien nach § 2 Absatz 9a KWG herzustellen, wird § 12a KWG daher ausdrücklich in den Ausnahmekatalog von § 2 Absatz 9e KWG-E aufgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 14 Absatz 1 Satz 1)

Die neu eingefügte Bezugnahme in § 14 Absatz 1 Satz 3 KWG auf § 2 Absatz 9e KWG-E ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des § 14 KWG in den Ausnahmekatalog des § 2 Absatz 9e KWG-E. Nach dieser Vorschrift sind Zentralverwahrer, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben, ausdrücklich von den Vorgaben des § 14 KWG befreit. Dessen ungeachtet könnte ein übergeordnetes Unternehmen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 KWG zur Anwendung von § 14 KWG auf solche Nur-Zentralverwahrer insoweit verpflichtet sein, als diese in die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung nach § 10a KWG einzubeziehen sind. Da die Anwendung des § 14 KWG auch insoweit sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, werden Nur-Zentralverwahrer ebenso wie zentrale Gegenparteien auch insoweit ausdrücklich von der Anwendung des § 14 KWG ausgenommen.

Zu Nummer 16 (alt – entfällt)

Die Streichung der in Artikel 3 Nummer 16 vorgesehenen Aufhebung des § 46g Absatz 1 Nummer 3 KWG ist eine Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nummer 6. Die dort vorgesehene Beschränkung der Befugnis der BaFin zur vorübergehenden Schließung von Handelsplätzen auf andere Märkte als Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes (BörsG) macht es erforderlich, die in § 46g Absatz 1 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) vorgesehene Befugnis der Bundesregierung zur Schließung von Börsen beizubehalten, um im Krisenfall die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 2 (neu) (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Unternehmen, die ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) betreiben, nur dann nicht als Finanzdienstleistungsinstitute anzusehen sind, wenn sich die Vermittlung auf Vermögensanlagen bezieht, die erstmals öffentlich angeboten werden.

Den Anlass für eine entsprechende Klarstellung gab ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (Urteil vom 25. Februar 2013, Az. 9 K 3960/12.F) in dem die Vermittlung von bestimmten Anteilen an geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt zwischen Investoren als tatbestandsmäßig und damit nicht als erlaubnispflichtig nach dem KWG angesehen wurde. Die Ausnahmeregelung für Vermittler von Vermögensanlagen von den für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften, insbesondere der KWG-Erlaubnispflicht und der laufenden Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt, war jedoch nur auf den unmittelbar mit der Emissionstätigkeit in Zusammenhang stehenden Vertrieb von Vermögensanlagen gerichtet. Eine über die Vermittlung zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen am Primärmarkt hinausgehende Ausnahme von den aufsichts-

rechtlichen Vorschriften war dagegen nicht beabsichtigt. Eine solche weitergehende Vermittlung von Vermögensanlagen fällt als Finanzdienstleistung unter die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sollte von der Bundesanstalt entsprechend beaufsichtigt werden.

Um klarzustellen, dass der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in dieser Weise beschränkt ist, war im Regierungsentwurf eine Beschränkung des Ausnahmetatbestands auf die Anlagevermittlung zwischen Kunden und Emittenten vorgesehen. Diese Beschränkung hat jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass Vermögensanlagen am Primärmarkt nicht nur durch den Emittenten selbst, sondern auch durch einen vom Emittenten verschiedenen Anbieter vertrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Klarstellung in der Weise vorzunehmen, dass auch die Anlagevermittlung zwischen Kunden und anderen Anbietern als Emittenten als tatbestandsmäßig und damit als nicht nach dem KWG erlaubnispflichtig angesehen wird, wenn die betroffenen Vermögensanlagen erstmals öffentlich angeboten werden.

Um den bestehenden Gleichlauf mit der vorliegenden Regelung zu gewährleisten, erfolgt eine entsprechende Änderung in § 2a Absatz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 11)

In § 3 Absatz 11 ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen, die aufgrund der Streichung von §§ 14 und 20a WpHG und der unmittelbaren Anwendbarkeit der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 1.

Zu Nummer 4

Durch die Regelung soll der Geschäftsleitung der Börse ermöglicht werden, der ihr gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 obliegenden Pflicht zur Übermittlung von Referenzdaten zu Finanzinstrumenten an die Bundesanstalt nachzukommen. Damit die Börsengeschäftsleitung dieser Pflicht vollständig nachkommen kann, muss sie entsprechende Daten von den Emittenten abfragen können.

Zu Artikel 12 (Änderung des Depotgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3)

Durch die Änderung wird für den Anwendungsbereich des Depotgesetzes (DepotG) sichergestellt, dass die für die Definition der Wertpapiersammelbank maßgebliche Tätigkeit der Bereitstellung und Führung von Depotkonten auf oberster Ebene („zentrale Kontoführung“) im Inland ausgeübt wird.

Zu Artikel 16 –neu– (Folgeänderungen)

Mit dem neuen Artikel 16 werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes in Artikel 1 in Gesetzen und Verordnungen vorgenommen, die bislang nicht im Regierungsentwurf vorgesehen waren.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der Nummern 28 und 29 in den Artikel 1 sowie des Artikels 16.

Zu Absatz 2

Die Änderungen führen dazu, dass die Änderungen in § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) erst am 31. Dezember 2016 in Kraft treten. Damit wird den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit gegeben, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen und die Anforderungen für die erforderlich werdende Erlaubnis nach der Gewerbeordnung (GewO) zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der neuen Nummer 6 sowie der Streichung der Nummer 16 in Artikel 3.

Berlin, den 13. April 2016

Matthias Hauer
Berichterstatter

Christian Petry
Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333